

Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354—1358

von

Fritz Bigener.

Der Kampf der Kurie gegen Ludwig den Baier hat den Streit um das Mainzer Erzstift geschaffen, den Heinrich von Birneburg und Gerlach von Nassau in jahrelangem Ringen durchzufechten hatten. Der päpstlichen Politik, die dem Königtum Karls IV. das Leben gegeben hat, dankt Gerlach Mitra und Pallium. Man hatte sich zu Avignon in Heinrich getäuscht. Der Mann, der des Papstes Geschöpf war und des Papstes Werkzeug bleiben sollte, wandte sich nach wenigen Jahren der Sache Ludwigs zu. Keiner hat sie wärmer vertreten als er. Die Mehrzahl der Kurfürsten gab sie preis, er ist ihr treu geblieben. So mußte er dem Banne des römischen Stuhles verfallen. Als es galt, den Wittelsbacher durch den Sohn Johanns von Böhmen zu verdrängen, im Frühjahr 1346, hat Clemens VI. gesprochen: Heinrich ist abgesetzt und ausgestoßen aus der Gemeinschaft der Gläubigen, Gerlach von Nassau, der Mainzer Domdechant, ist Erzbischof. Was der Papst nahm und gab, war indes nicht mehr als die leere Würde. Ihr Inhalt zu schaffen, war Gerlachs Aufgabe. Die Stellung im Reiche, sein Platz in der Reihe der Wahlfürsten fiel ihm dank der Gesinnung des Kurkollegiums wie von selbst zu; die Geltung in Diözese und Territorium wollte erobert sein.

Der Kampf des Nassauers um den Stuhl des heiligen Bonifatius ist eng verflochten mit Karls Kampf um die deutsche Krone. Aber die Streiter hielten nicht Schritt. Dem Luxemburger ist mit dem Tode Ludwigs der Sieg gewiß: die Tage Günthers sind rasch gezählt, Verdienst und Glück tragen den „Pfaffenkönig“ sicher dem Ziele zu. Dem Enkel König Adolfs schenkte das Geschick nicht also willig seine Huld; mühsam hat er ihm bescheidene Erfolge abringen

müssen. Hier und dort wird er anerkannt — ein Teil der Domherren hält es mit ihm — hier und dort in dem weiten mainzischen Gebiete verliert der Gegner an Boden. Aber im ganzen bleibt die Macht des Birneburgers festgefügt. Gerade in der nächsten Nachbarschaft der Heimat des Nassauers — dem stehen dort Vater und Brüder mit aller Kraft zur Seite —, im reichen Rheingau ist sie wie mit dem Boden verwachsen, unüberwindlich. Nach wie vor nannte Heinrich sich Erzbischof, galt er Tausenden als solcher. Die Sorge für sein Stift hatte er indes jüngeren Kräften anvertraut. Der Dompropst Runo von Falkenstein, zuerst neben anderen, dann allein Verweser des Erzbistums, führte die Sache seines Herrn. Es war zuletzt eben Runos ungewöhnliche militärische und politische Begabung, die dem päpstlichen Erzbischof den Weg versperrte. Dem König Karl mußte daran gelegen sein, den Kampf um das Mainzer Stift beizulegen. Seinem kaum gewonnenen Diadem fehlte der volle Glanz, solange des Reiches vornehmstes Kurfürstentum umstritten war. Er faßte die Aufgabe in seiner Weise an. Was der Nassauer mit den Waffen zu erwirken sich vergebens bemüht hatte, wollte er in Frieden gewinnen. Aber eine persönliche Zusammenkunft mit Runo zu Speier, im November 1353 oder in den ersten Dezembertagen, belehrte ihn eines anderen. Als er dem Falkensteiner gegenüber den König herauszukehren suchte, behandelte der ihn wie man wohl unberufene Frager behandelt. Für Karl war die Ironie des Gegners vielleicht noch beredter als dessen scharfe Abweisung jedes Gedankens, der nur von fern auf die Abdankung Heinrichs hinzielte¹⁾. Er konnte nicht mehr zweifeln, daß er den wenig willkommenen Weg der Waffen von neuem werde wandeln müssen. Da hat der Tod Heinrichs die Spannung gelöst. Am 21. Dezember 1353 ist der Erzbischof in Eltville unvermutet dahingerafft worden.

Am demselben 21. Dezember saß der König auf dem Reichstage zu Mainz über Runo zu Gericht. Es sollte die Antwort auf Runos Verhalten in Speier sein. Sie fiel schwächlich genug aus. Karl untersagte nur den Getreuen des Reiches die Unterstützung des ungehorsamen Falkensteiners. Diese Erklärung und nicht minder der Spruch der Fürsten und Herren, der das Verbot durch die Androhung der Acht verschärfte, zeigten doch nur von neuem, wie sehr

¹⁾ Mathias v. Neuenburg (Böhmer, Fontes 4 S. 286 f.): Cui cum rex Spire plura commissa contra imperium obieciisset, ipse, se super hiis non deliberasse, respondit; et quantumcunque sibi magna exhiberentur, ipse, nil se auditurum, per quod dominus suus cederet, respondendo recessit.

man zögerte, dem Gegner unmittelbar zu Leibe zu gehen¹⁾. Auch jetzt noch war dem König nichts lieber als ein Ausgleich. Da bot Runo die Hand zum Frieden. Es war der Tod seines Herrn, der ihn dazu antrieb. Der Gedanke, daß er an Heinrichs Stelle treten könne, mag ihn für einen Augenblick gelockt haben; ihn ernstlich aufzugreifen, davor hat ihn sein sicherer Blick für das Mögliche bewahrt. Umso fester konnte er auf dem beharren, was erreichbar war. Er mußte, wie sehr der König den Frieden begehrte; diese Gewißheit und ein berechtigtes Machtgefühl erlaubten ihm, für seinen Verzicht einen hohen Preis zu fordern. Aber er hielt es doch für gut, die Gegner in dem Glauben zu lassen, daß Heinrich noch lebe. Seine Unterhändler auf dem Reichstag — wir hören das durch Mathias von Neuenburg, der selbst zugegen war²⁾ — taten, als sei in Eltville noch alles beim alten³⁾. Dieser kleine Betrug, der statt dem Tode den Verzicht des Erzbischofs vorschob, mag die Verhandlungen in Runos Sinne beeinflusst haben⁴⁾; aber wir wissen nicht, wie sie sich abgewickelt haben, noch können wir sagen, welche von den Fürsten und Herren, deren Teilnahme wir erfahren, — die

¹⁾ Mathias v. Neuenburg, S. 287; Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 1696a.

²⁾ G. Leupold, Berthold v. Buchegg, Bischof von Straßburg, (1882) S. 179, Reg. Nr. 12.

³⁾ Mathias v. Neuenburg, S. 287: quem fingunt vivere tractatores Kunonis.

⁴⁾ Wenn Heinrich v. Dießenhoven (Böhmer, Fontes 4 S. 90) sagt: ... Karolus ... dum domini nativitatem ibidem Maguncie sollempniter peregrisset ... percepit nova quod Heinricus olim archiepiscopus Maguntinensis ... carnis univ-erse viam esset ingressus, so heißt das einmal nicht, daß Karl die Nachricht „am Weihnachtstage“ erhalten habe (wie Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 261, Anm. 2 meint), kann aber überhaupt nicht zur Zeitbestimmung verwertet werden. Heinrich v. Eichstätt (Böhmer, Fontes 4 S. 540) bietet nichts neues, nennt übrigens fälschlich den 24. Dezember als Heinrichs Todestag. Nach Mathias v. Neuenburg muß man annehmen, daß der Friedensvertrag zu stande gekommen ist, ehe Runo den Tod Heinrichs bekannt gab. Nach Lage der Dinge ist das möglich und die Friedensurkunde widerspricht dem nicht: Heinrich wird nicht als verstorben bezeichnet, „Heinrich von Birneburg etwenne erzbischof zu Meincze“ heißt es; das ist genau derselbe Ausdruck (man beachte die Stellung von „etwenne“), der zu Lebzeiten Heinrichs von Anhängern Gerlachs verwendet wird (vgl. z. B. Würdtwein, Nova subsidia dipl. 6 S. 341). Dazu halte man die Erzählung der Gesta Treviror. 2 S. 282 f. (Ausg. v. Wytttenbach u. Müller). Wie eine Bestätigung dieser Annahme erscheint es, wenn wir in der Verkündigung des Domkapitels vom 4. Januar (s. unten S. 9, Anm. 1) die Erklärung lesen „daz her Heinrich, der etswan erzebischoff zu Menze was, nuweliche und gewisliche vervarn und tot ist“.

rheinischen Kurfürsten, die Bischöfe von Würzburg und Speier, der erwählte Bischof von Straßburg, die Herzöge Rudolf von Österreich und Albrecht von Niederbayern, die Herzöge von Sagan und von Teschen, viele Grafen und Herren — sich tatsächlich um die Veröhnung verdient gemacht haben¹⁾. Genug, daß wir das Ergebnis kennen. Am 3. Januar 1354 hat König Karl den Friedensvertrag beurkundet²⁾. Er spricht es mit dürren Worten aus, daß es sein Zweck ist, alle Städte und Festen, Nutzen und Güter des Mainzer Stiftes, die dem Runo und den anderen Verwesern von dem ehemaligen Erzbischof Heinrich übergeben worden waren, gegen Ersatz³⁾ in die Hände Gerlachs zu bringen, der vom päpstlichen Stuhle das Erzbistum erhalten, aber nicht in dessen Besitz haben kommen können. Der Inhalt der Urkunde erfüllt, was dieser Eingang erwarten läßt. Wir müssen uns ihre einzelnen Bestimmungen vergegenwärtigen. Die erste und gewichtigste spricht dem Falkensteiner für den Verzicht auf die Verwaltung des Stifts 40000 Gulden Frankfurter Währung (1 Gulden = 1 Pfund Heller) zu und als Pfand für diese Summe zu freier Nutzung mit allen Vorräten die Burg Klopp, die Stadt Bingen, Burg Ehrenfels und die Hälfte des Zolles daselbst⁴⁾ — die andere soll der Erzbischof erhalten —,

¹⁾ Höchstens könnte man die vier nennen, die Runos Sühneurkunde mitbesiegeln (s. unten S. 9). Unter ihnen ist der erwählte Bischof Johann von Straßburg; aber wenn Mathias v. Neuenburg nur ihn nennt, so hat er gewiß mehr nach diesem seinem neuen Herrn gesehen als nach der Wahrheit. Der Erzbischof von Köln hat eigens beurkundet, daß er bei der Sühne zugegen war; seine Urkunde ist verloren, wird aber in der Urkunde Gerlachs von [1358] Sept. 15 erwähnt (s. unten S. 37 Anm. 2).

²⁾ Mit Auslassungen gedruckt bei Gudenus, Codex dipl. 3 S. 355 ff. Ich früge mich auf das Original (Staatsarchiv zu Koblenz, Kurfürstentum Mainz) und lasse nur einiges Nebensächliche beiseite; in dem Facsimile bei v. Sybel u. Sichel, Kaiserurk. in Abbild. V Nr. 7 ist ein großes Stück des Textes durch das Transfig verdeckt. Die früheren Inhaltsangaben (am ausführlichsten Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 263 ff.) gehen auf Gudenus zurück und sind nicht fehlerfrei, wenn auch keine zweite so unglaublich falsch ist wie die von Roth, Fontes rer. Nassoic. 1 S. 417 Nr. 44; nur Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I 3 S. 278 Nr. 2688 hat das Original benutzt, aber schlecht genug.

³⁾ . . . und auch die vormunder unbeschädigt beliben und sulcher irarbeit und leidunge redlich ergecezt wurden.

⁴⁾ Runo soll den ganzen Zoll „bezezen“ d. h. der Zoll als solcher ist in seiner Hand, aber die Einkünfte — das wird ausdrücklich gesagt — stehen ihm kraft dieser Pfandschaft nur halb zu, die andere Hälfte erhält er erst durch den zweiten Artikel. Dieser Punkt insbesondere ist bisher stets mißverstanden worden.

die Burgen Reichenstein, Fürsteneck und Heimbürg mit den Burgmannen, dazu die Dörfer von Bingen bis Niederheimbach und auf der rechten Rheinseite außer Ehrenfels noch Pfmannshausen, Lorch und Lorchhausen sowie alle anderen Dörfer, die in dem mainzischen Gebiete von dem Lonestein¹⁾ oberhalb von Ehrenfels bis Lorchhausen am Fuße und auf dem Rücken des Gebirges liegen, mit allem Zugehörigen. Kammerberg, das für 1200 Gulden verpfändet ist, kann Runo einlösen; das Geld erhält er dann mit den 40 000 Gulden zurück. Die Lösung der Pfandschaft steht dem Erzbischof bei vierwöchiger Kündigungsfrist jederzeit zu, das Geld hat er in Frankfurt, Münzenberg oder Dreieichenhain zu zahlen. Stirbt Runo vor der Lösung, so müssen seine Erben die Pfandgüter für 20 000 Gulden dem Erzbischof geben; erhält er vorher ein Erzbistum oder Bistum, so fällt alles unentgeltlich an Gerlach. Durch den zweiten Artikel wird dem bisherigen Stiftsverweser als Dank für die Dienste, die er in seinem Amte der Mainzer Kirche geleistet habe (mit anderen Worten: als Entschädigung für seine Kämpfe gegen Gerlach), eine weitere Pfandhaft gewährt. Es soll die Burg Ehrenfels mit dem was in Gemarkung und Burgfrieden dazu gehört und die dem Erzbischof gehörige Hälfte des dortigen Zolles zeit lebens (also auch dann, wenn er die 40 000 Gulden bekommen hat) innehaben, solange er nicht die Mainzer Dompropstei, ein Erzbistum oder Bistum besitzt. Einige fernere Vertragspunkte gewährleisten Gerlachs Anerkennung der Verweserschaft und ihrer Verwaltung. Er muß sich zur Begleichung aller Schulden verstehen, die Runo und die anderen Verweser für das Erztift aufgenommen haben, auch das bezahlen, was sie dem von Kirel²⁾ schuldig sind; der Friede mit Hessen, die Sühnen mit den Markgrafen von Meissen und der Stadt Mainz binden auch ihn. Er hat für die Aufhebung aller Strafen und Erlasse zu sorgen, die seit seiner Ernennung zum Erzbischof gegen Runo und die Anhänger Heinrichs und Runos ergangen sind. Er ist gehalten, die hergebrachten Freiheiten wie der mainzischen Untertanen überhaupt, so besonders die des Rheingaus zu beobachten; er und seine Anhänger müssen auf alle Ansprüche an Runo und dessen Parteigänger verzichten, er selbst und alle Stifter und Klöster

¹⁾ An den Namen erinnert der Leingipfel über dem ehemaligen Zollhause, sagt Sauer, Nass. Urkb. I 3 S. 278 Anm. 2. Vgl. auch P. Richter, Gesch. des Rheingaus (1902) S. 65 (Leingipfel wohl nur Druckfehler) und die beigegebene Karte.

²⁾ Konrad v. Kirel, der gleichfalls zeitweise Stiftsverweser war.

seines Bistums in eigenen Urkunden, die übrigen Geistlichen vor öffentlichen Schreibern. Endlich hat Gerlach den Pfandbesitz Runos zu schütten wie anderes Stiftsgut.

Unter Runos Verpflichtungen ist die wichtigste von selbst gegeben: sobald die Eide beschworen und er in seine Pfandschaft eingesetzt ist, sind Land und Leute dem Erzbischof zu überantworten, alle Vorräte und Kriegswerkzeuge in Schlössern und Dörfern, alle dem Erzbischof zustehenden Urkunden, Register und Kopien, ferner — soweit sie ohne Geld oder Gewalt zu haben sind — Mitra und Bischofsstab, die bischöflichen Gewänder und die Heiligtümer¹⁾, die die Mainzer Erzbischöfe bisher hatten. Eine mainzische Burg indes, Faizberg²⁾, bleibt außer dem Pfandbesitz zeitlebens in Runos Hand, wie sie ihm schon früher gegeben war. In der Bestimmung, die die Propstei des Mainzer Viktorstiftes dem vom Papst ernannten königlichen Kaplan Nikolaus beläßt, kann man kaum ein Zeugnis Runos sehen, denn wir erfahren, daß der Kölner Domscholaster Johann von Birneburg für seine Ansprüche von Gerlach entschädigt worden ist³⁾. Und wenn die Bewohner von Bingen, Heimbach, Lorch, Altmannshausen und der anderen an Runo verpfändeten Dörfer den Rheingau in der Landesverteidigung wieherkömmlich unterstützen müssen, so sind die Rheingauer ihnen gegenüber in gleicher Weise gebunden⁴⁾. Außer der Freilassung

¹⁾ Damit sind wohl vor allem oder ausschließlich Reliquien gemeint.

²⁾ Der Name lebt heute noch fort in dem Faizberger (Baitsberger) Hof, der wenige Minuten oberhalb der Burg Rheinstein liegt. Die Reste der Burg sind nach dem Rhein. Antiquarius II 9 (1860) S. 256 ff. (bes. auch 332 f.) zu der heutigen Burg Rheinstein verwendet worden. Lehsfeld, Bau- und Kunstdenkmäler des Regbez. Coblenz (1886) S. 318 hält für möglich, daß die Burg „in den etwas höher gelegenen spärlichen Trümmern zu suchen ist“. — Falsch ist die Behauptung des Rhein. Antiquar. die Burg habe früher „Faizberg, Fagberg, niemals aber Bautesberg, Voigtsberg“ geheißen; ich beschränke mich auf den Hinweis, daß in dem Original unseres Vertrages „Bautesberg“ steht, in einer Urkunde Gerlachs (s. unten S. 10 Num. 1) Voitsberg, und daß Mathias v. Neuenburg „Vogtsberg“ sagt. Abgesehen findet sich ein Beleg für „Vogtsberg“ gerade im Rhein. Antiquar., S. 296.

³⁾ Er erhält auf Lebzeiten jährlich 200 Pfund Heller vom Zahnssteiner Zolle, Urkunde Gerlachs von [1354] Januar 9 (Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2698) und von 1354 April 6 (palmtag), einger. i. d. Revers Johannis, Original.-Verg. Reichsarchiv München, Mainz. Nachtrag Fasc. 35.

⁴⁾ Richter, Gesch. d. Rheingaus S. 66 übersieht den ersten Teil dieser Bestimmung und mißdeutet sie völlig, wenn er sagt: „Aber auch der ganze Rheingau, nicht bloß die verpfändeten Orte sollte ihm [Runo] zur Hilfeleistung verpflichtet sein, war also seinem Einfluß ausdrücklich überwiesen“ (!).

aller Gefangenen wird zum Schluß dem Falkensteiner einerseits und andererseits dem Erzbischof, seinem Domkapitel, seinem Vater (Graf Gerlach von Nassau) und seinen Brüdern Adolf und Johann aufgelegt, die Sühne durch eigene Urkunden zu bekräftigen. Sie verzichteten vor dem König und den anwesenden Herren auf alle Forderungen, und Gerlach, die Nassauer und das Kapitel geloben noch ausdrücklich, nichts Vergangenes zu verargen und nichts von neuem zu beanspruchen.

Das ist die Sühne, die beide Parteien am 3. Januar 1354 auf dem Felde vor Mainz bei dem Kloster des h. Alban beschworen haben. Karl konnte sich ihrer freuen. Er wurde einer Fessel ledig, die ihn in der Verfolgung seiner Aufgaben und Wünsche immer empfindlicher gehemmt hatte. Einem Briefe, den er drei Tage später an Albrecht von Österreich sandte, fühlt man es an, wie sehr er zufrieden war, das Erzbistum, „an dem des Reiches Macht in diesen Landen am meisten gelegen ist“, in Ruhe und in guter Hand zu wissen¹⁾. Der es nun inne hatte, konnte sich freilich der Freude des Gewinnes nicht ungestört hingeben. Es war wenig rühmlich für Gerlach, nach fruchtlosen Kämpfen durch des Königs Spruch aus eines Domherren Hand nehmen zu müssen, was zu besitzen ihm als sein gutes Recht galt. Doch härter als solche Gedanken waren die Tatsachen. Schulden sind den Fürsten des 14. Jahrhunderts nichts Ungewohntes, und die Befriedigung der Gläubiger durch Pfandgüter ist eine alltägliche Erscheinung. Aber eine Schuld von 40000 Gulden, die zudem nur eine von vielen, wennschon die größte war, bedeutete auch für den Mainzer Erzbischof eine Last, die nicht leicht abzuwälzen war. Und was hatte Gerlach dem Falkensteiner als Unterpfand lassen müssen! Man mag es übertrieben nennen, wenn er selbst einige Monate nach dem Friedenstag klagt²⁾, daß es „die besten Burgen und Besitzungen“ seines Stiftes seien; in jedem Falle waren es Plätze von höchster politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Rheinfesten beherrschten den Strom und deckten

¹⁾ Amtl. Sammlung d. älter. eidgenöss. Abschiede 1 Nr. 99 S. 38 (vgl. Böhmer-Suber, Reg. Karls IV. (Ergänzungsheft) Nr. 6738): . . . und dorzu was ein grozzer krieg umb disen stift zu Meinz, doran dez richis macht allrmeiste ligit in disen landen. Nu haben wir von gots gnadin denselben krieg also verrichtit, daz wir hofnen, daz uns dein sache abir beste baz werd zu handin gend.

²⁾ In der Urkunde vom 18. Nov. 1354, Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 377.

das Hinterland. Ehrenfels¹⁾ insbesondere hielt Wacht an der Felsenpforte, wo die breit dahinrollenden Fluten in das schmale Bett zwischen schroffe Berghänge eingezwängt werden. Wer Ehrenfels und Klopp mit Bingen in der Hand hatte, konnte leicht jedem den Weg im Stromtale verwehren und die Rahemündung sperren; die Sicherheit des Rheingaaues beruhte nicht zuletzt auf diesen Burgen. Noch fühlbarer mußte dem Erzbischof die finanzielle Einbuße sein, die die Verpfändung ihm brachte. Was von Bingen und den Dörfern an Geld und Geldeswert geliefert wurde, wird bescheiden gewesen sein. Aber der Zoll zu Ehrenfels gehörte zu den ergiebigsten Einnahmequellen des Mainzer Stuhles; unter den ertragreichen mainzischen Zöllen ist er damals der best bestellte gewesen²⁾. Was bei solcher Beschneidung der Einkünfte die übrigen Verpflichtungen Gerlachs bedeuteten, liegt klar zu Tage. Er war durch den Friedensvertrag auf die Höhe geführt worden, um die er lange vergebens gekämpft hatte; aber ein dorniger Pfad trennte ihn noch von dem letzten Ziele.

Und Runo? Was er auf sich genommen hat, ging, wie wir sahen, über das Selbstverständliche kaum hinaus. Wohl trat er von einer weitreichenden Machtstellung zurück, und das Gestern mochte ihm schöner scheinen als das Heute; aber er gab einen Posten preis, den er kaum noch hätte halten können, und er hat ihn mit Ruhm und Vorteil verlassen. Einen Platz, der seiner wenigstens nicht unwürdig war, sicherte ihm der Vertrag auf alle Fälle. Wenn er kein Bistum oder Erzbistum erhalten sollte, so winkte ihm doch die Propstei des vornehmsten Domstiftes in deutschen Landen; sollte auch die ihm versagt sein, so blieb ihm, dem Mainzer Domherrn, neben dem väterlichen Erbe immerhin eine bedeutende Burg am Rheine und in dem Zollertrag ein Mittel, diese Stellung auszunutzen. Für den Augenblick war die Hoffnung

¹⁾ Vor anderen Burgen galt E. für sicher: die Domherren erwirkten sich vom Erzbischof die Erlaubnis, ihre Urkunden und Schätze dort unterbringen zu dürfen. (Urkunde Gerlachs vom 22. Febr. 1366, Sauer, Nass. Urkb. Nr. 3181).

²⁾ Nach dem Zolltarif der Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz vom 8. Sept. 1358 (Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. III 2 S. 616 Nr. 423) betrug die Zollgebühr in Ehrenfels 27 Turnosen, in Lahnstein 18 weniger 4 Heller, etwas später zu Lahnstein und Gernsheim je 15, zu Ehrenfels 27 Turnosen (vgl. Karls IV. Bestätig. der früher. Privil., 1365 Dez. 29, Böhmer-Suber Nr. 4241). Aber die Höhe des Verkehrs sind wir freilich nicht unterrichtet, aber er wird vor Ehrenfels schwerlich wesentlich geringer gewesen sein als vor den beiden andern Plätzen.

auf höhere Würden noch im Ungewissen, um so gewisser der tatsächliche Besitz der Pfandgüter. Solange Runo diese inne hatte, war er ein Mann, mit dem gerechnet werden mußte.

Und Gerlach hat mit ihm gerechnet. Er kennt für die nächste Zeit kein wichtigeres Anliegen als die Erfüllung der Vertragsbestimmungen. Verständlich genug, da das Interesse seiner Stellung mit zwingender Macht forderte, was der Friede ihm zur Pflicht machte. Wir werden sehen, was er getan hat. Vorerst blieb es bei Verbriefungen. Noch am 3. Januar haben sich beide Teile zu der Sühne König Karls bekannt; die erzbischöfliche Urkunde¹⁾ ist vom Domkapitel mit besiegelt, die Runos²⁾ von Erzbischof Wilhelm von Köln, Johann, erwähltem Bischof von Straßburg, und den Grafen Heinrich von Beldenz und Friedrich von Saarwerden. Runo gelobt lediglich, die Sühne innezuhalten; seine Hauptverpflichtung, die fahrende Habe in den Stiftsschlössern zu belassen und diese dem Erzbischof auszuantworten, hat er dann freilich noch eigens verbrieft³⁾. Die Urkunde Gerlachs übernimmt fast den vollen Wortlaut der königlichen, sie vollzieht vor allem die große Verpfändung. Ihr schließen sich weitere an, die der Erzbischof einzelnen Friedensbedingungen besonders widmet. Sie gelten im wesentlichen seinen Verpflichtungen und sagen uns nichts neues⁴⁾. Nur eine bringt eine willkommene Erweiterung unserer Kenntnisse. Während die Sühne dem Falkensteiner Faizberg auf Lebzeiten gewährt, ohne dieses Zugeständnis nach dem Muster der vorangehenden zu be-

¹⁾ Regest bei Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2689. — Das Domkapitel benachrichtigt am 4. Januar die Mannen, Beamten und Untertanen des Mainzer Stiftes von der Sühne zwischen Gerlach und Runo (Gudenus, Codex dipl. 3 S. 374 und Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 360).

²⁾ Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 366. In der Urkunde Gerlachs vom 15. September 1358 (s. unten S. 37, Anm. 2) wird eine weitere, von denselben vier Herren mitbesiegelte Urkunde Runos erwähnt, die uns nicht bekannt ist.

³⁾ Diese beiden Urkunden sind verloren, werden aber in der Urkunde Gerlachs von [1358] Sept. 15 (s. unten S. 37, Anm. 2) erwähnt; an gleicher Stelle ist eine von Runo und den Grafen Friedrich v. Saarwerden und Heinrich v. Beldenz besiegelte genannt, von der wir nur wissen, daß sie sich ebenfalls auf die Sühne bezogen hat.

⁴⁾ So bekennet sich Gerlach (am 3. Januar) zu dem zweiten Artikel der Sühne, Regest bei Sauer Nr. 2691. Am gleichen Tage verspricht er, seine Geistlichkeit zur Verzichtserklärung gegen Runo zu veranlassen, Kreisarchiv zu Würzburg, Ingrossaturbuch 8 f. 10, und gelobt, die Geistlichen, die auf Heinrichs und Runos Seite gestanden haben, in ihren Stellen und Pfründen zu lassen, Ingrossaturbuch 4 f. 46^v, u. a. m.

schränken, erfahren wir jetzt, daß Runo auch diese Burg an Mainz zurückgeben muß, wenn er Erzbischof oder Bischof wird ¹⁾. Auf dieses nachträgliche Entgegenkommen Runos hatte sich Gerlach allerdings ein Anrecht erworben. Er ging über das hinaus, was ihm der König auferlegt hatte. Man mag es eine billige Gefälligkeit nennen, wenn er dem Herbord von Hechtsheim — er ist Runos vertrautester Berater, dessen großen Fähigkeiten berufene Zeitgenossen bewundernde Worte widmen ²⁾ — in besonderer Urkunde gelobt, ihn bei seinen Lehen zu lassen und ihm seine Feindschaft nicht nachzutragen ³⁾. Daß er sich bereit fand, demselben Manne 3000 Pfund Heller zu versprechen und bis zu ihrer Sicherstellung auf die Übernahme seiner Schlösser und Burgen aus Runos Hand zu verzichten ⁴⁾, das mußte immerhin merklich in die Wagschale fallen.

Wie immer: alles schien sich zu einem freundlichen Verständnis beider anzulassen. König Karl war bedachtam genug, die ersten Ansätze zur Vollziehung seiner Sühne aus nächster Nähe zu

¹⁾ Undat. Urkunde Gerlachs, Kreisarchiv zu Würzburg, Ingrossaturbuch 4 f. 55. Man beachte, daß auch Mathias v. Neuenburg, der über den Sühnevertrag und die sich anschließenden Vereinbarungen (Dompropstei!) gut unterrichtet ist, sagt, Runo habe „Vogtsberg“ auf Lebzeiten erhalten. Die Einschränkung wird also auf ein besonderes Abkommen Runos und Gerlachs zurückzuführen sein. Daß Runo die Burg (Voitsberg) tatsächlich zurückgegeben hat, zeigt eine Urkunde Gerlachs von 1370 Juli 10 (mißverständl. Reg. in den Inventaren der nichtstaatl. Archive Westfalens, Regbez. Münster, Heiband 1, Heft 2 (1904), S. 278); es ist ohne Zweifel (dem Vertrage gemäß) geschehen, als er Erzbischof wurde. Woher Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 90 die Nachricht hat, daß B. „1356 dem Erzstift neu einverleibt“ worden sei, scheint er selbst nicht zu wissen; für den nächsten Satz beruft er sich auf ein Aufsätzchen von Pennes in Pucks Monatschrift 2 (1876), wo sich indes (S. 198) nur folgende Worte finden, die für sich selbst sprechen mögen: „Über Vautsberg, seinen Lieblingsaufenthalt, behielt er [Runo] bis zu seinem Tod; und er hatte hier Gelegenheit genug, in dem schönen Wald den Freunden der Jagd zu leben.“ Auch der Rhein. Antiquarius weiß natürlich, daß „Fangberg“ [so!] mit Runos Tod „an Mainz zurückfiel“ (II 9 S. 297).

²⁾ Mathias v. Neuenburg, Fontes 4 S. 287 unten: Dataque sunt suis fidelibus presertim Herbotoni humili servitori eius et prudentissimo provisiones et munera ab eisdem [Karl IV. u. Gerlach]; vgl. dazu S. 286 unten. Chronicon Moguntinum a. 1376 (Ausg. i. d. Script. Rer. Germ. S. 41): In Novembri sive Octobri mortuus est Herbordus de Hexheim laicus, prudentissimus consiliarius Canonis archiepiscopi Treverensis; non fuit ei similis in terra illa in prudentia. Zu Herbords Gedächtnis stiftete Runo eine Vikarie in der Kastorkirche zu Koblenz, 1. Aug. 1378, Goerz, Reg. d. Erzb. zu Trier S. 113.

³⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 44^v. (undatiert).

⁴⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 53 (undatiert).

verfolgen. Den ganzen Januar und noch eine Woche darüber verweilte er in Mainz und Frankfurt, redlich bemüht, sein Friedenswerk für die Zukunft zu sichern. Dem Vertrage vom 3. Januar hat er drei Tage später eine Ergänzungsurkunde¹⁾ beigegeben zur Erläuterung der Bestimmungen über Ehrensatz, die etwas dunkel und unverständlich seien. Sie erklärt, daß dem Falkensteiner die Burg und der halbe Zoll auch dann (mit den übrigen im ersten Artikel der Sühne genannten Pfandschaften) für 40 000 Gulden zu Pfande bleiben, wenn er die Dompropstei gewinnt, daß aber die andere Hälfte des Zolles, die nicht zu der Pfandschaft gehört, [dann] in Gerlachs Hand kommen soll. Alles zusammen — das, was er als Pfandschaft und das, was er auf Lebzeiten inne hat — fällt nur dann an Mainz zurück, wenn er Erzbischof oder Bischof wird. Man sieht, es ist dasselbe, was wir aus der Haupturkunde kennen gelernt haben. Jetzt wird es straffer zusammengefaßt und so ist über allen Zweifel festgelegt, daß der erste Artikel so wenig durch den zweiten beeinträchtigt werden kann, wie dieser (was schon in der Sühne selbst ausdrücklich hervorgehoben war) durch die Lösung des in jenem geschaffenen Rechtsverhältnisses²⁾.

Deutlicher spricht sich das auf die dauernde Festigung des frisch errungenen Friedens gerichtete Streben Karls in dem Landfrieden aus, den er drei Wochen später zu stande gebracht hat. Der König, der Erzbischof, Runo von Falkenstein (er wird Mainzer Domkanoniker genannt), die Grafen Adolf und Johann von Nassau, Gottfried von Ziegenhain und Eberhard von Wertheim, die Herren Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg-Büdingen, Konrad von Trimberg, Johann und Philipp von Falkenstein, Gottfried von

¹⁾ Gedruckt: Neues Archiv 8 (1883), S. 138; Faksimile bei v. Sybel und Sichel, Kaiserurk. i. Abbild. V Nr. 7.

²⁾ Diese kleine Urkunde ist bisher stets mißverstanden worden. Schon von Lindner, wie es scheint. Er setzt in seinem Drucke (s. vorige Anm.) vor die Worte „abir daz andir halbe teil dezzelbin ezollis, das unverseczit ist, sol . . . Gerlach . . . beleibin“ einen Punkt statt eines Kommas oder Strichpunktes, stellt sie so als selbständigen Satz und gegenwärtig geltend hin, während ihr Rechtsinhalt so gut wie das, was vorangeht, erst in Kraft tritt, wenn Runo die Propstei gewonnen hat. Deutlicher zeigt F. Ferdinand, Cuno v. Falkenstein (Dissert. 1885) S. 20 Anm. 3, daß er den Sinn nicht erfaßt hat; seine Inhaltsangabe schließt sich übrigens eng an den Wortlaut an. Das vorgebliche Regest von Sauer (Nass. Urkb. I 3 Nr. 2688, S. 279) verschweigt was in der Urkunde steht und sagt, was nicht dasteht und nicht dastehen kann, weil es sinnlos ist. Anders, aber gleichfalls falsch, ist das Regest Hubers (Reg. Karls IV, erster Ergänzungsband, Nr. 6739).

Eppstein und Konrad von Weinsberg, die Städte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen vereinigten sich am 28. Januar zu einem Landfriedensbündnis, das bis Martini 1356 währen soll¹⁾. Es darf als eine glückliche Ergänzung des Sühnevertrages vom 3. Januar gelten, wie denn eine solche zu schaffen, ohne Zweifel Karls vorwaltender Gedanke beim Abschluß der Einung gewesen ist. Die beiden eben versöhnten Feinde und dazu andere alte Gegner aus dem Kriege um das Erzstift waren so durch die Gesetze des Landfriedens gefesselt und zu einträchtigem Wirken zusammengeführt. Wenn dieser Landfriede in seinem Wesen kaum ein anderes Gepräge zeigt als frühere und spätere auch, so bleibt es doch bemerkenswert, daß er dem Erzbischof und den vier wetterauischen Reichsstädten die ausgesprochene Übermacht im Landgerichte gewährt. Zu dem Zehnerausschuß stellt der Erzbischof zwei Ritter, jede der Städte einen Bürger, während alle die Grafen und Herren nur durch vier Ritter vertreten sind. Zum Obmann ernennt der König seinen Landvogt in der Wetterau, Ulrich von Hanau; dem König steht es, wie üblich, zu, den Bund jederzeit aufzulösen. Runo ist natürlich für das mainzische Gebiet, das er in Händen hat — als ein Pfandträger, der durch die Größe der Pfandschaft aus der Reihe der übrigen hervorragt — in den Landfrieden aufgenommen; daher auch seine Stellung vor den Grafen, unmittelbar nach dem Erzbischof. Aber seine Stimme zählt nicht für sich; sie geht unter in dem großen Chore der Grafen und Herren.

Eines indes wird durch Runos Teilnahme an dem Landfrieden bewiesen: man war sich klar darüber, daß seine Machtstellung nicht von heute auf morgen ihr Ende finden könne. Dabei hat Gerlach keinen Augenblick gerastet in dem heißen Bemühen, sich den beengenden Fesseln zu entwinden. Sein erster Versuch galt der Dompropstei. Runo hatte diese Würde durch das Domkapitel Erzbischof Heinrichs im Herbst 1348 erhalten. Sie war ihm geblieben, solange er die Verwaltung des Erzstiftes inne hatte. Aber die Ausöhnung mit Gerlach, die zugleich die Ausöhnung mit dem Papste verbürgen sollte²⁾, schloß es in sich, daß nicht mehr er, sondern der schon 1348 vom Papste ernannte Franzose Wilhelm Pinchon Dompropst war. Ohne den Verzicht Wilhelms und die

¹⁾ Böhmer, *Frankf. Urkb.* S. 628—633 und Reimer, *Hanauisches Urkb.* 3 (Publ. a. d. preuß. Staatsarch. 60), S. 100—105.

²⁾ Am 23. Februar 1355 hat dann Innocenz VI. dem reuigen Rebellen Verzeihung gewährt, Vatikan. Archiv, Reg. Avin. 130 f. 464'.

Genehmigung der Kurie kann die Propstei für Runo nicht wiedergewonnen werden. Beides zu erreichen hat der Erzbischof unternommen. Er wird, so verpflichtete er sich am 8. Januar¹⁾, Wilhelm veranlassen, seine Würde an Runo abzutreten, Papst und Kardinäle diesen Entschluß wissen zu lassen und um die Ernennung Runos zu bitten. Gerlach selbst soll binnen Jahresfrist gemeinsam mit dem König im gleichen Sinne zu Avignon vorstellig werden. Sind seine Bemühungen fruchtlos, so bleibt es bei dem, was die Sühne vom 3. Januar bestimmt hat. Als Gerlach dieses Versprechen gab, war er ohne Zweifel bereits auf dem Wege, das Einverständnis des Propstes zu gewinnen, denn schon drei Wochen später sind beide einig. Am 30. Januar beurkundet der Erzbischof zu Mainz in Gegenwart des Königs den Vertrag²⁾. Pinchon überläßt ihm gegen ein lebenslängliches Jahrgeld von 2000 Goldgulden alle Einkünfte und Besitztümer der Propstei mit allen Rechten und Pflichten. Gerlach verbindet sich eidlich, das Geld alljährlich halb am 2. Februar, halb am 15. August (zum erstenmal am künftigen 15. August) in Paris auszusahlen. Geschieht das nicht, so können — das hat der König erlaubt und wird er dem Wilhelm noch eigens verbrießen — auf königliches Geheiß und auch durch jeden geistlichen oder weltlichen Richter zur Beschaffung des Geldes erzbischöfliche Güter verkauft werden. Das Domkapitel stimmt dem Vertrage zu und verbürgt dessen Einhaltung durch Gerlachs Nachfolger für den Fall, daß Wilhelm den Erzbischof überleben sollte. Die päpstliche Bestätigung zu erbitten, übernimmt Gerlach.

Man wird sich über den bereitwilligen Verzicht des Franzosen nicht wundern. Wenn schon vielleicht überhaupt³⁾, so hatte für

¹⁾ Joannis, *Rer. Mogunt.* 2 S. 281 f.

²⁾ Original-Perg. München, Reichsarchiv (Mainz, Domkapitel Fasc. 108 a). Kurzes Regest: *Reg. Boica* 8 S. 290; erwähnt bei Joannis, *R. Mog.* 2 S. 282 und daraus von Gudenus, *Cod. dipl.* 3 S. 373.

³⁾ Keine Dignität im Mainzer Domkapitel war so oft in Händen päpstlicher Günstlinge wie die Propstei (Pinchons Vorgänger war ein Kardinal!). Dadurch wurde ihre tatsächliche Bedeutung für das Erzstift, wie sich versteht, stark herabgedrückt. Dabei ist gerade sie mit Gütern und Renten am besten versorgt gewesen. So ist es begreiflich, wenn z. B. unter Erzbischof Mathias das Domkapitel einen Teil ihrer Einkünfte gern anders verwendet, am liebsten sogar ihre Aufhebung gesehen hätte (C. Vogt, *Erzb. Mathias von Mainz* S. 64), nicht weniger begreiflich aber, daß die Kurie die Verfügung über diese gute Pfründe nicht missen wollte. Den Reichtum der Propstei kann man aus einer im Vatikan. Archive ruhenden Zusammenstellung ihrer Rechte, Einkünfte usw. von 1364 genau kennen lernen; auf die Veröffentlichung dieses wertvollen

ihn ganz gewiß die Propstei lediglich die Bedeutung einer Pfründe. Sie war ihm soviel wert als sie einbrachte. Und das wurde ihm in dem Jahrgeld geboten, gewiß reichlich geboten, und ohne daß er nur die Hand hätte rühren müssen, es sei denn, um die guten Gulden in die Tasche zu stecken. Was sollte er sich da bedenken? Wie sehr er des Handels froh war, zeigt sein Bemühen, ihm den Segen der Kurie zu gewinnen und so die Würde, die er selbst inne hatte, dem Falkensteiner zu verschaffen. Er ist persönlich in Avignon dafür eingetreten. Sein Begehren wurde wahrscheinlich durch den Erzbischof, jedenfalls — und das war wichtiger — durch Karls IV. Verwendung bei Innocenz VI. unterstützt. Aber der Papst war nicht zu haben. Am 26. Mai 1355 gab er dem Kaiser in verbindlicher Form und mit dem Ausdruck des Bedauerns nichts anderes als ein nacktes Nein ¹⁾.

Indes sein Wort hat nicht ganz gewirkt wie es sollte. Runo hat sich bald nach dem Übereinkommen zwischen Erzbischof und Dompropst sein Recht auf Ehrenfels nochmals verbürgen lassen. Der Erzbischof gelobte ²⁾ mit Einwilligung des Domkapitels, Runo bei der Burg, dem Zolle, der Mark und dem Burgfrieden bleiben zu lassen gemäß der zweifachen Verpfändung — für die 40 000 Gulden und von der Dompropstei wegen —, wie sie durch den König, den Erzbischof und das Domkapitel beurkundet ist. Zugleich erklärt er, daß die Urkunde, die er dem Wilhelm Pinzon ³⁾ über die Dompropstei gegeben hat, den Runo an dieser Pfandschaft nicht schädigen oder hindern soll. Damals durfte der Falkensteiner noch hoffen, Dompropst zu werden — jenes Übereinkommen zwischen Gerlach und Wilhelm sollte nur die Vorstufe sein —, jetzt war ihm der Weg zu der Würde abgeschnitten. Aber mehr hat die Erklärung Verzeichnisses, die von anderer Seite geplant ist, hat man bislang vergebens gewartet.

¹⁾ Berunsky, *Excepta ex registris Clem. VI. et Innoc. VI.* Nr. 338, darnach Böhmer-Huber, *Reg. Karls IV.* (Ergänzungsheft) S. 784.

²⁾ Mainz, 16. April 1354, eingerückt in den Revers Runos, der gegeben ist zu Clop als man zu latine schribet terciio Idus Maii 1354, Original-Perg. (mit Siegel) Reichsarchiv zu München (Mainz, Domkapitel Fasc. 108a); Gs. Urkunde für Wilhelm ist vollständig aufgenommen. Das Regest der Reg. Boica (8 S. 294) ist schlechthin sinnlos, dennoch wird es von Sauer, *Nass. Urkb.* Nr. 2716 (der sich dabei auf das Original beruft!) und Roth, *Font. Nass.* 1 S. 418 übernommen.

³⁾ Pinzon (Pinchon) oder Pinchon lautet der Name in allen mir bekannten Urkunden, niemals Pintschon, welche Form in ungenauen Drucken und älteren und neueren Darstellungen allenthalben zu finden ist.

der Kurie nicht vermocht, als den Übergang der Würde von Wilhelm auf Runo unmöglich zu machen¹⁾. Was tatsächlich erreicht war, wurde nicht preisgegeben: der Pachtvertrag über den Propsteibezitz blieb in Kraft, obwohl ihn der Papst als dem göttlichen Recht widerstrebend verdammt hatte. Das ergibt sich aus den späteren Ereignissen²⁾, für den Sommer 1355 ist es zum Überfluß urkundlich bezeugt. Am 3. August entleiht der Erzbischof von Runo 466 kleine Gulden mit der Verpflichtung, das am 15. August fällige halbe Jahrgeld von 1000 fl. Gulden für Wilhelm Pinchon nach Paris zu senden³⁾. Wenn Gerlach und Runo also einig gewesen sind, bei dem Vertrage auszuharren⁴⁾, so ist die Voraussetzung, daß Runo die Einkünfte der Propstei bezogen hat. Aber sie sollten nicht als

¹⁾ Vereinzelt trägt Runo noch in der ersten Zeit nach der Sühne vom 3. Januar den Titel Dompropst: so außer in der Urf. Gerlachs über die Sühne (oben S. 9 Anm. 1) in zwei Urkunden des Erzb. von 1354 Jan. 17 (Gudenus Codex dipl. 5 S. 111) und Jan. 22 (Würzb. Kreisarchiv, Ingrossaturbuch 4 f. 35 v.), die allerdings beide auf frühere Urkunden Runos zurückgehen, in denen dieser den Titel führte. 1354 März 27 u. Apr. 5 wird R. in Sachen Pfalzgraf Ruprechts II. als Zeuge Mainzer Dompropst genannt (Koch u. Wille Nr. 6743 f.). R. selbst nennt sich in seinen Urkunden, so lang er die Mainzer Pfandschaft inne hatte, einfach R. v. F., nachher setzt er hinzu: Kanoniker des Mz. Stiftes. Nur eine Urkunde ist mir bekannt (Klopp, 1354 Febr. 14), die er als „Dompropst zu Menze“ ausstellt (für Graf Gottfr. d. J. v. Ziegenhain; Orig.-Perg. Staatsarchiv Marburg). Das Siegel Runos an dieser und der in der vorletzten Anm. genannten Urf. (hier besser erhalten) hat die Umschrift: S. CUNONIS IUNIORIS DE VALKENSTEIN DOMINI IN MINZENBERG).

²⁾ Vgl. hier und für das Folgende unten S. 28 f.

³⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 125 v. Die 466 fl. G. soll Runo von dem ersten Gelde, das für den Erzbischof auf dem Zolle zu Ehrenfels einkommt, wiedererhalten. Sauer Nr. 2777 läßt den wichtigeren Teil der Urkunde unberücksichtigt.

⁴⁾ Daß der Dompropst mit dem Spiel zufrieden war, ist ohne weiteres klar. Er hat sich übrigens, als er des Papstes Absage erhalten hatte, persönlich zum Kaiser begeben, am 26. August 1355 war er in Prag. (Böhmer-Huber Nr. 2233.) Der Vertrag über die Propsteigefälle hat bestanden, bis er durch den neuen Kampf zwischen Gerlach und Runo für jenen wertlos geworden war. August 1356 muß Gerlach zum letztenmal das Jahrgeld bezahlt haben: im November sind die Propsteigüter noch in seiner Hand (unten S. 28 Anm. 6), im folgenden Februar hat sie der Propst wieder (Urkunde Wilhelms, D. Metis 1357 ind. X die XVII mens. Febr., Kreisarchiv zu Würzburg, Lib. reg. eccl. Mog. 3 f. 248 v.). Am 29. Oktober 1357 urkundet Wilhelm in Mainz, Original-Perg. Staatsarchiv zu Wiesbaden, Kl. Eberbach Nr. 987 (W. und der Abt v. Eberbach wählen Erzbischof Gerlach zum Richter in dem Streit zwischen Kl. Eberbach und der Gemeinde Oberheimbach).

Ersatz für die Würde gelten: Runo behielt Burg Ehrenfels auch nach Lösung der übrigen Pfandschaft, und Gerlach muß sich damit begnügt haben, durch Auslieferung der Propsteigefälle den halben Zoll von Ehrenfels wieder an sich zu bringen. So blieb es, bis die Macht des Hasses den Vertrag zersprengte, den die Macht des römischen Stuhles nicht hatte lösen können.

War dem Erzbischof hier nur ein bescheidener Erfolg beschieden, so ist ihm die Abwälzung der anderen, größeren Last zwar nicht rasch und mühelos, aber vollkommen gelungen. Wir wissen, welcher wichtige, besonders finanziell wertvolle Besitz ihm durch die Verpfändung an Runo entzogen wurde. Es war die fühlbarste, aber nicht die einzige Beschnéidung der wirtschaftlichen Kräfte des Stiftes. Kein Zoll blieb unbeschwert. Den zu Lahnstein hat Gerlach im Laufe des Jahres 1354 zum größeren Teile versetzen müssen¹⁾, auch andere Zollerträge wie die von Aschaffenburg und Miltenberg²⁾ flossen nicht ungemindert in seine erschöpfte Kasse. Dabei waren nicht alle Gläubiger für ihre Forderungen auf die Zölle angewiesen worden; tausend und aber tausend Gulden mußten auf anderem Wege beschafft werden. Man macht sich nicht leicht eine Vorstellung, wie sehr insbesondere die von Erzbischof Heinrich und den Stiftsverwesern überkommenen Verpflichtungen — fast ausnahmslos der Lohn für Kriegsdienste gegen Gerlach — auf den bischöflichen Einkünften lasteten. Soviel ich sie übersehe, betragen sie reichlich 20000 Gulden; mehr als zwei Drittel dieser Summe hat Gerlach in den ersten anderthalb Jahren nach der Sühne verbrieft³⁾. Dazu kam die Kurie mit ihren Ansprüchen aus des Birneburgers Zeit, zu deren Befriedigung er über 2900 Gulden nach Avignon senden

¹⁾ 1 Turnos stand Runo zu (Urkunde Gerlachs von 1354 Januar 17, Gudenus, Cod. dipl. 5 S. 1111), 1 dem Joh. v. Waldeck (undat. Urkunde Gs. [1354 nach Januar 3], Ingrossaturbuch 4 f. 44), $\frac{1}{2}$ einem anderen (1354 Juni 6, Würdwein, Nova subsidia 6 S. 369), 1 dem Grafen Adolf v. Nassau für 12000 G. (1354 Juli 25, Sauer Nr. 2731), dem Erzbischof von Köln endlich gar 8 (vgl. unten S. 18).

²⁾ Auf den Aschaffenburg Zoll weist Gerlach 944 $\frac{1}{2}$ Pfund Heller am 14. September 1354 an (Ingrossaturbuch 4 f. 66), 50 Pfund Heller jährlich am 7. Februar 1355 (ebda. f. 164^v), am gleichen Tage 50 Pfund jährlich auf den Miltenberger Zoll, den er schon vorher mit 300 G. belastet hatte (undat. Urkunde, ebda., f. 38).

³⁾ Die Aufführung der einzelnen Urkunden, die fast ausnahmslos ungedruckt sind, würde zu weit führen; sie werden durch die Regesten der Erzbischöfe von Mainz bekannt werden.

mußte, 2500 schon zu Anfang 1355, den Rest im Frühjahr 1356¹⁾. Der König hat allerdings versucht, seinem Kurfürsten ein wenig beizuhelfen. Er gewährte ihm am 27. Januar 1354 einen Zoll von 3 Turnosen zu Miltenberg und Aschaffenburg, „damit das Stift desto schneller von schweren Schulden befreit werde“²⁾ und gestand die Unwiderruflichkeit dieser Zölle wenigstens für 2 Jahre zu³⁾, er verlieh ihm in gleicher Absicht ein neues Münzprivileg⁴⁾. Gewiß, willkommene Gaben. Aber was konnten sie bei der ungemeßen Schuldenmasse viel Segen stiften? Raum gewonnen, waren die Zölle, wie wir wissen, selbst schon verschuldet. Man versteht: wie die Dinge lagen, konnte Gerlach nicht daran denken, aus den laufenden Einnahmen auch nur einen (irgend erheblichen) Teil der Summe aufzubringen, für die Runo die Pfandgüter inne hatte. Ohne fremde Hilfe, will heißen ohne neue Verpfändungen war nichts zu erreichen. Schon im Herbst 1354 hat Gerlach versucht, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Durch Erzbischof Wilhelm von Köln erhält er 10 000 Gulden⁵⁾. Er hat dafür die Burg Lahneck, die Stadt Lahn-

¹⁾ Am 19. Januar 1355 quittiert der päpstliche Kämmerer, Erzbischof Stephan v. Toulouse, folgende Teilzahlungen Gerlachs: 2150 G. v. *servitium commune* Heinrichs, 350 G. von den 4 *servitia minata* Heinrichs (für die Kammerfleischer) und 500 G. von Gerlachs *serv. comm.* (Wattian. Archiv, Reg. Avin. 122, f. 395); derselbe quittiert am 31. März 1356 (a. a. O. f. 430) über 350 G. als Restzahlung von *serv. c.* Heinrichs und 66 G. von 4 *serv. m.* Heinrichs, 630 G. von *serv. c.*, 104 G. von den 4 *serv. m.* Gerlachs. Dazu kamen die Siegelgebühren u. a., vor allem die großen Kosten der Zustellung des Geldes.

²⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. Nr. 1766. Diesen Zoll hatte, wie die fgl. Urkunde erwähnt, Runo v. Falkenstein eingeführt; wenn Gerlach den Zoll erheben durfte, so bedeutete das in der Tat ein neues Zollprivileg für das Stift, nicht eine bloße Bestätigung früherer Zollprivilegien (wie z. B. die Zölle zu Ehrenfels und Lahnstein am gleichen Tage von Karl bestätigt wurden, Böhmer-Huber Nr. 1767).

³⁾ 1354 März 12, Böhmer-Huber Nr. 1806.

⁴⁾ 1354 Januar 27, Böhmer-Huber Nr. 1765.

⁵⁾ Urkunde Gerlachs vom 18. November 1354, gedruckt bei Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 377 ff., Auszug bei Sauer, Nassauisches Urfb. I 3 S. 287 ff., der einige Fehler Würdtweins aus dem Original berichtigt, aber neue hinzufügt. Dieser Urkunde ging eine andere voraus, die nur in undat. Abschrift in einem Ingrossaturnbuch Gerlachs (4 f. 79, Kreisarchiv zu Würzburg) erhalten ist; sie ist am 21. Oktober oder vorher ausgestellt (ein Transfix der Urkunde hat dieses Datum) und durch die Urkunde vom 18. November nicht ungültig gemacht, denn diese selbst beruft sich auf sie. Das Regest Sauers (Nr. 2741) ist fehlerhaft (statt 2000 G. lies 10 000), seine Bemerkungen über die Urkunde sind falsch.

stein und 8 Turnosen vom dortigen Zolle verpfänden müssen. Keine leichte Anleihe, also. Dennoch wäre das Geld nicht zu teuer erworben gewesen, wenn es nur seinen Zweck erfüllt hätte. Aber dazu ist es nicht gekommen; ohne Zweifel deshalb, weil nur dieses eine Drittel der Pfandsomme aufzubringen war. Erst im Frühjahr 1356 hatte der Erzbischof besseres Glück. Am 19. April borgen ihm Engelhard von Hirschhorn und dessen Schwester Else, die Witwe Hermanns von Litzberg, 18000 Gulden¹⁾, drei Wochen später erhält er die gleiche Summe von Frank und Hartmut d. Ä. von Cronberg²⁾, beidemal zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Pfandgüter aus Runos Hand zu lösen. Diese Gelder waren natürlich nur gegen reiche Pfänder zu haben. Die Hirschhorne erhalten die Starckenburg und die Städte Heppenheim und Bensheim mit allen zugehörigen Dörfern, Rechten und Gefällen, die Cronberger außer allerlei Einkünften die Burg Ronneburg und Burg und Stadt Orb. Fast neun Zehntel der Summe, die Runo zu beanspruchen hatte, waren so zur Stelle, das fehlende bald zusammengebracht³⁾. Noch im Sommer 1356, spätestens in den ersten Septembertagen⁴⁾, sind Klopp und Bingen, Lorch und alle die anderen Dörfer, die Karl IV. vor dritthalb Jahren dem Falkensteiner zugesprochen hatte, nebst der versetzten Hälfte des Zolles zu Ehrenfels durch Gerlach gewonnen worden.

¹⁾ Urkunde Gerlachs (feria tertia ante Georgii), Kreisarchiv zu Würzburg, Ingressaturbuch 4 f. 196^v; Reg., mit falschem Datum: Joannis, Rer. Mogunt. 1 S. 672 Nr. 8.

²⁾ Urkunde Gerlachs von 1356 Mai 7, Baur, Hess. Urk. 5 S. 369 Nr. 401.

³⁾ 1500 G. leiht er von Ritter Heinrich v. Lindau (Urkunde Gerlachs von 1356 Mai 30, Sauer Nr. 2820 und 1357 Mai 15, Sauer Nr. 2866), 2500 G. von der Stadt Miltenberg (Urkunde Gerlachs von 1357 März 9 mit einger. Urkunde der Stadt von 1356 Juni 28, Würdtwein, Nova subsidia 7 S. 283. Aus der Urkunde des Domkapitels vom 2. Dezember 1356 (Schunf, Beiträge zur Mainzer Geschichte 3 S. 389) erfahren wir, daß 41000 G. zur Lösung der Pfandschaft aufgenommen worden sind; da Kammerberg mit den übrigen eingelöst worden ist (vgl. Sauer Nr. 2820 u. 2866), waren 41200 G. nötig. Richter, Geschichte des Rheingaus S. 66, hat die Urkunde vom 2. Dezember 1356 ganz mißverstanden.

⁴⁾ Vgl. S. 21 oben und Runos Urkunde vom 21. September über die Zahlung von 20000 G. an Philipp v. Falkenstein und Münzenberg, Sauer Nr. 2830. Chronic. Mog. (Ausg. der Script. Rer. Germ. S. 6) sagt ohne nähere Zeitangabe: Anno 56 predicto repertum est foramen in muro Pingwie factum a Canone de Falckenstein, et ob hoc facta est inter dominum Moguntinum etc. et Kunonem predictum magna discordia.

Er durfte aufatmen. Es war ein Gewinn, mit welchen Opfern er auch erkaufte sein mochte, ein doppelter Gewinn, da der Besitz den Händen eines Mannes entwunden war, der mindestens nicht als Gerlachs Freund gelten konnte.

Daß Gerlach anfangs versucht hat, ein gutes Auskommen mit Runo zu finden, ist unverkennbar. Er schien ehrlich bestrebt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, er zeigte dem alten Feinde freundliches Entgegenkommen, er veranlaßte ihn, in den bevorzugten Kreis seiner Ratgeber einzutreten¹⁾. Dennoch sind die Beziehungen beider offenbar nie anders als kühl gewesen. Runo ist allerdings des Erzbischofs geschworener Rat geworden, aber dieser hat darauf verzichtet, seine Dienste zu fordern, und Runo, sie anzubieten²⁾. Es blieb alles Form und Schein. Schwerlich hat es einen Augenblick gegeben, da der Falkensteiner in Wahrheit, wie es Mathias von Neuenburg meint³⁾, Gerlachs intimus et dilectus gewesen wäre. Das Gefühl des Gegensatzes hat vielmehr mit der Zeit zu manchen Mißhelligkeiten geführt. Wir hören später Runo klagen⁴⁾, daß Leute des Erzbischofs — Buben, sagt er — ihn entgegen seinen geistlichen Vorrechten auf Geheiß ihres Herrn vor dessen weltliches Gericht zum Zweikampf gefordert hätten, daß Gerlach überhaupt darnach getrachtet habe, ihm Ehre, Leib und Gut zu rauben. Man wird diese Vorwürfe nicht ganz wörtlich nehmen dürfen, wie es auch wenig glaublich scheinen will, daß der Erzbischof rundweg abgelehnt habe, den König über die richtige Auslegung des Sühnevertrages entscheiden zu lassen. Soviel ist doch gewiß, die beiden trauten einander nicht und hatten über ihre Rechte und Pflichten zweierlei Meinung; sehr wahrscheinlich auch, daß Gerlach in leicht begreiflicher Gereiztheit über seine Lage den Haß gegen den Falkensteiner nicht völlig zurückzuhalten verstanden hat.

¹⁾ Erwähnt in Gerlachs Brief von [1356] Sept. 17, v. Versner, *Chronica der ... Stadt Frankfurt* II 1 (1734) S. 305.

²⁾ Das sagt Runo in seinem Brief vom 14. Okt. [1357], der uns noch beschäftigen wird. Er ist bei Versner II 1 S. 305 sehr fehlerhaft gedruckt; in Beilage 1 gebe ich einen neuen Abdruck aus dem Original. — In einer Urkunde Gerlachs f. d. Kloster Hagen vom 20. Dez. 1354 (Original-Berg. Staatsarchiv zu Marburg) wird der Einwilligung des Domkapitels gedacht. Dabei werden außer Dechant, Rustos und Scholaster auch die „seniores canonici et fratres capitulares“ namentlich genannt, unter ihnen Cuno de Valkenstein an zweiter Stelle. Auf eine Mitwirkung Runos deutet das natürlich nicht hin.

³⁾ Böhmer, *Fontes* 4 S. 287 unten.

⁴⁾ In dem Brief vom 14. Okt., Beilage 1.

War nun aber mit der Pfandschaft nicht auch das unerquickliche Verhältnis selbst gütlich gelöst? In der Tat, man durfte es meinen. Doch nur für einen Augenblick. Ehe man sich dessen recht bewußt wurde, war der offene Krieg da. Die eben wiedergewonnene Burg Klopp bescharte dem Erzbischof eine Überraschung eigener Art. Am 13. September entdeckte man, daß im bischöflichen Schlafgemach in den Kamin, vor dem das Bett steht, ein Loch gebrochen war, die Mündung eines versteckten Ganges, der unter einer zweiten Kammer her durch einen Turm in den Burggraben geht. Eine Leiter führt in den Kamin zu einem Brette, das breit genug ist, drei Gewappneten Raum zu gewähren und damit die Möglichkeit, die dünne Wand einzudrücken. Der Erzbischof erfuhr zugleich, daß Runo den Gang erst gemacht habe, als ihm die Pfandschaft schon gekündigt war, also in den letzten vier Wochen vor Übergabe der Burg. Und von dieser Anlage hat Runo kein Wort verlauten lassen! Brauchte man da nach der Absicht noch zu fragen? Für Gerlach jedenfalls gab es kein Zweifeln mehr. In dem Briefe, durch den er vier Tage später dem Räte zu Frankfurt diese Mitteilungen machte¹⁾, spricht er von Runo als einem, der wider Eid und Ehre seinem rechten Herrn nach Leben und Besitz gestanden habe. Er beruft sich darauf, daß seine Umgebung urteile wie er selber, er erwartet gleiches von Frankfurt; einige Ratsboten — er bittet, sie binnen 8 Tagen zu senden — möchten sich durch den Augenschein vergewissern. Die Stadt hat sich seinem Wunsche nicht versagt²⁾.

Aber soviel ihm daran gelegen sein mochte, auch andere zu überzeugen, in seinem Handeln zeigte er doch die rasche Entschlossenheit eines Mannes, der sich von niemand abhängig weiß. Er wollte keine Vermittelung, er wartete keine Aufklärung ab. Unverzüglich hat er dem Falkensteiner, der viele Meilen weit vom Rheine entfernt war³⁾, Fehde angesagt. Daß Gerlach überzeugt gewesen sein kann, die Absichten Runos richtig auszulegen, wird man zugeben müssen. Aber wenn er ohne weiteres zum Schwerte griff, so tat

¹⁾ S. vorige Seite Anm. 1.

²⁾ Eintrag im Rechenbuch von 1356 (Frankfurt, Stadtarchiv), f. 25 unter dominica post Mathei [Sept. 25]: Item Johanne Goldstein und Loczen von Solczhusen] gein Byngge zu dem byschoffe von Menze daz [Vorlage: dach] loch zu bekehene 4 lb. 6 s. 4 h. zu koste und zu pherdelone.

³⁾ „binnen des daz wir uzwendeg landes gewest sin“ sagt Runo in seinem Briefe vom 14. Okt. Er wird wohl schon in Gransberg gewesen sein.

er das gewiß nicht in der ersten Aufwallung eines ehrlichen Zornes: in kluger Überlegung hat er die günstige Gelegenheit benutzt, da er einem Eroberungszuge den guten Schein der Nothwehr geben konnte. Wenn er auf Klopp weilte, sah er drüben die trohigen Türme von Ehrenfels. Sie drohte und lockte zugleich — des Feindes Burg, und doch des Stiftes Burg. Ihr werden seine Gedanken gegolten haben, ehe er dem Falkensteiner den Handschuh hinwarf; ihr galten jetzt die ersten Thaten. Noch im September ist sie von seinem Kriegsvolke unter der Führung des Ritters Antelmann von Grasewege und des Edelknechtes Dietrich von Rohrbach eingeschlossen worden¹⁾. Mit gutem Glück. Bereits am 7. Oktober sah sich die Besatzung zu einem Vertrage genötigt, der die bedingte Übergabe der Burg enthielt²⁾. Die Belagerten — Simon von Raub, Johann Cransteyn, Johann Pastor von Solms, Bechtram von Wilbel, Heinrich Dungenbach und der Schreiber Ortwin werden bei Namen genannt — übergeben die Feste an Antelmann und Dietrich, bleiben aber selbst dort. Wird Ehrenfels bis zum 28. Oktober befreit durch Runo, durch das Reich oder die Städte³⁾ — es sei mit Gewalt oder friedlich —, so bleibt es dem Falkensteiner, und Antelmann und Dietrich ziehen ab; diese dürfen auch⁴⁾, solange sie auf der Burg sind, denen,

¹⁾ In einer Handschrift aus dem Kloster Schönau (jetzt in der Landesbibl. zu Wiesbaden, Hs. 6) finden sich nach einem Eintrag von 1356 circa fest. exaltac. s. erneis [Sept. 14] die Worte: Et eodem mense d. Gerlacus archiep. Mogunt. circumvallavit castrum Erinfels. Neues Archiv 8 (1883), S. 176 f. und Studien u. Mitteil. aus dem Benedict. und dem Cistercienserorden 7 (1886) I, S. 436 f. Dort werden die Worte einer Hand des 15., hier des 14. Jahrh. zugeschrieben; man kann sich nicht wohl vorstellen, daß sie erst längere Zeit nach dem Ereignis aufgezeichnet worden seien.

²⁾ Ungenau gedruckt bei v. Versner, Chron. v. Trff. II 1, S. 307; ausführl. Regest bei Sauer, Nass. Urth. Nr. 2831 aus dem Original (Pap. Frankf. Stadtarchiv, Reichsachen-Urk. 45), aber mit mehreren groben Versetzen. Der Vertrag ist echt mittelalterlich, doch die Sache durchaus klar; wie kommt also Richter, Gesch. d. Rheingaus, S. 66 zu dem seltsamen Satz: „Durch List oder Gewalt müssen des Erzbischofs Bevollmächtigte (!) sich den Zutritt in die Burg Ehrenfels und eine Art von Gewalt (!) über sie zu verschaffen gewußt haben“? Richters kurze Darstellung ist die neueste; deshalb und weil ich hoffen darf, daß sein vortreffliches Buch von vielen gelesen werde, halte ich für gut, gerade auf seine Flüchtigkeitsfehler den Finger zu legen.

³⁾ D. h. die des weiteraußigen Landfriedens (s. oben S. 12).

⁴⁾ Und ebenso Joh. v. Alzey. Da er vorher nicht genannt wird und es hier heißt, er solle auf dem Turm bleiben und den Schwur wie andere Turmknechte leisten, so muß man wohl annehmen, daß er von den Burgmannen gefangen genommen worden war. — Wenn die Successio episcoporum.

die den Entsatz versuchen, und den Verteidigern nichts zu Schaden tun. Wenn es nicht zur Befreiung kommt, so sollen die beiden die Burg am 29. dem Erzbischof übergeben; die Besatzung genießt dann mit ihrer Habe freien Abzug und Straflosigkeit, dem Simon von Raub wird außerdem seine Stellung als mainzischer Dienstmann gewährleistet.

Die Hoffnung auf eine Wendung ihres Geschickes blieb den Leuten Runos unerfüllt. Vom Kaiser — er weilte damals in Sulzbach — wird niemand ernstlich Einspruch erwartet haben. Aber auch auf städtischer Seite sehen wir nicht einen Arm sich rühren, und vor allem: Runo selbst blieb fern. Ehe er nur den Versuch gemacht hatte, dem Feinde entgegenzutreten, war die Gnadenfrist vorüber: Gerlachs Streich ist geglückt, Ehrenfels in seiner Hand.

Als Runo Gerlachs Vorgehen erfuhr, saß er auf seiner Burg Gransberg bei Ufsingen. Des Erzbischofs Fehdebrief und die Kunde von dessen Schreiben an Frankfurt scheint er kaum früher erhalten zu haben als die böse Botschaft der Belagerung von Ehrenfels; seine Klagen über all das hat er wenigstens in dem einen großen Briefe zusammengefaßt, den er am 14. Oktober an Frankfurt richtete¹⁾. Er geht von dem aus, dessen ihn der Erzbischof bei der Stadt bezichtigt hat. Er leugnet nicht, daß er den Gang auf Klopp angelegt hat, aber er weist die ihm zugeschobenen Absichten von sich. Nur der Gedanke an seine Sicherheit habe ihn geleitet: in der Stunde der Not sollte ihm ein Weg zur Flucht bleiben. Er erinnert daran, wie sehr er Grund habe, auf solche Mittel bedacht zu sein — jeder im Lande wisse, wie er zu Aschaffenburg und anderswo verraten worden sei²⁾. Sollte ein ihm Gleichgestellter eine

Mogunt. meldet: Et anno domini M. CCCLVII (!) nonas octobris castrum Erenfels fuerat lucratum et devastatum (Böhmer, Fontes 4 S. 362), so ist das gewiß nichts anderes als eine auf ungenauer Kenntnis beruhende Mitteilung über das Ereignis des 7. Okt. 1356.

¹⁾ Beilage 1 (vgl. oben S. 19, Anm. 2).

²⁾ Durch diese Andeutungen Runos wird die Erzählung der Gesta Treviror. 2 S. 280 f. soweit sie Aschaffenburg betrifft in ihrem Kerne bestätigt, zugleich aber der über Klopp der Boden entzogen. Denn ist es denkbar, daß Runo es hier verschwiegen hätte, wenn er auf Klopp das gleiche erlebt hätte wie in Aschaffenburg? Übrigens ist gerade das Geschichtchen über Klopp, wie es die G. Trev. aussieht, in seinen Einzelheiten so offenbar fabelhaft, daß man staunt, wenn man es in neueren Darstellungen Silbe für Silbe ernst genommen sieht. (So v. Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 242 und von Ferdinand, Runo v. F. S. 18, der übrigens Schliephake nicht zu kennen scheint).

andere Auslegung zu geben wagen, so wäre der ein Lügner und Bösewicht; die Wahrheit vor dem Kaiser, den Herren und dem Lande zu beweisen, sei er bereit. Er wäre seiner Absicht, dem Erzbischof die nützliche Anlage zu entdecken, nicht untreu geworden, wenn dessen rücksichtsloses Verhalten ihm nicht die Lust genommen hätte, von der Sache zu sprechen.

So entrüstet Runo die Anklage zurückweist, wer möchte geneigt sein, in seinen Worten die Wahrheit zu sehen? Es ist mehr als wahrscheinlich, daß er den Gang auf der Burg geschaffen und verheimlicht hat, um ihn sich zu nutz zu machen, falls nach Lösung der Pfandschaft sein Zernwürfnis mit Gerlach durch das Schwert ausgetragen werden sollte¹⁾.

Runo bleibt indes in seinem Briefe nicht dabei stehen, die Vorwürfe gegen ihn zu entkräften. Er dreht den Spieß zum Angriff um. Nicht er habe gegen die Sühne verstoßen (das vermöge nicht einmal sein Gegner nachzuweisen, so gern er es täte), jetzt wie schon früher sei Gerlach der Friedbrüchige: Gerlach habe beschworen, ihn im Besitze der Burg Ehrenfels und des halben Zolles unbehindert zu lassen, nun bekriege er ihn und belagere seine Burg. Trotz alledem, obwohl ihm fort und fort solches Unrecht geschehe, erklärt Runo zum Schlusse, sei er auch jetzt noch zu Verhandlungen bereit, wie er sich schon früher oft dazu erboten habe. Die Stadt möge versuchen, eine Tagung mit dem Erzbischof ins Werk zu setzen und dort seine Sache vertreten.

Diese Bitte läßt uns seine Lage erkennen. Er war durch Gerlachs rücksichtsloses Vorgehen überrascht worden, er hatte nicht die Macht in der Hand, ihm entgegenzutreten. Wenn es sonst seine Art nicht war, mit den Waffen des Wortes zu streiten, jetzt mußte er es wohl oder übel tun. Aber die Wirklichkeit schreitet über sein Wünschen und Hoffen hinweg. Gerlach ging den Weg weiter, den er mit Ehrenfels so glücklich begonnen hatte. Nach dem Pfandbesitz des Falkensteiners sollte sein Erbgut erhalten. Kein zweiter Platz war da des Erzbischofs Absichten bequemer als Haßloch. Auf der linken Mainseite eine Meile oberhalb der Mündung des Flusses gelegen, war es von diesem und so von furmainzischem Gebiete kaum eine halbe Stunde entfernt. Und es

¹⁾ Man beachte auch, daß Runo auf den von Gerlach deutlich unterstrichenen Vorwurf, daß er den Gang erst nach Aufsamung der Pfandschaft angelegt habe, mit keiner Silbe eingeht. Der Grund liegt auf der Hand.

war ein Besiz, den Runo wert hielt. Er hat ihn aufgesucht¹⁾ auch als die reichen mainzischen Pfandschlösser noch in seiner Hand ruhten und ausgenutzt sein wollten. Er hat Haßloch befestigt. Freilich, Furcht und Neid der Nachbarn hinderten ihn, die Burg ganz auszubauen: unmittelbar nach der Sühne von 1354 mußte er sich auf Einrede der Stadt Mainz vor dem König verpflichten, die Burg zu Haßloch in ihrem augenblicklichen Zustande zu lassen²⁾. Aber auch so, wie sie war, galt sie für fest genug, daß man ernstlich mit ihr rechnete³⁾. Sie ersah sich Gerlach jetzt zum nächsten Ziel: als der Oktober auf die Reige ging, war sie von seinen Leuten eingeschlossen. Wir erfahren das aus einem Briefe, den Runo am 1. November von Gransberg aus an Frankfurt sandte⁴⁾. Es sind wenige, zornatmende Worte: er und seine Burg Haßloch gehören dem wetterauischen Landfrieden an, dennoch belagert „der Bischof von Mainz“ die Burg; den Landfriedenssazungen und ihrem Eide getreu möge die Stadt solchem Unrecht und solcher Gewaltsamkeit unverzüglich wehren helfen. In gleicher Weise wendete er sich an die übrigen Städte und die Herren in dem Landfrieden⁵⁾. In einem etwas weniger knappen, doch nicht weniger entschiedenen Schreiben⁶⁾ hat er dann 2 Tage später die Landfriedensbehörde und ihr Haupt, den Ritter Gottfried von Stockheim⁷⁾, um sofortiges Einschreiten angegangen. Als er am 7. noch keine Antwort aus Frankfurt hatte, schrieb er von neuem⁸⁾, etwas gereizter, etwas drängender noch als das erstemal. Er fordert, daß die Stadt ohne

¹⁾ So urkundet er dort am 30. Aug. Reg. Boica 8 S. 328.

²⁾ Vgl. die Urkunden der Städte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen von 1354 Febr. 4, Reimer, Hanauisch. Urkb. 3 S. 105 Nr. 96, von 1354 Mai 3, Privilegia et Pacta von Frankfurt (Ausg. v. 1728) S. 38 (eingelieft in die Urkunde Karls IV., 1355 März 15).

³⁾ Die vier wetterauischen Städte sollten in dem Falle, daß Runo aus Haßloch Schaden tue und nicht binnen 8 Tagen nach der Aufforderung Ersatz leiste, auf Mahnung der Stadt Mainz und gemeinsam mit ihr vor die Burg ziehen und sie schleifen (so in der Urkunde vom 3. Mai, während es in der vom 4. Febr. heißt, es solle mit der Burg nach dem Willen der Mainzer verfahren werden; s. vorige Ann.).

⁴⁾ v. Lersner, Chron. v. Frkf. II 1 S. 307.

⁵⁾ Erwähnt in Runos Brief an Gottfried v. Stockheim.

⁶⁾ Beilage 2.

⁷⁾ Landvogt war Ulrich III. von Hanau; Gottfried, der Unterlandvogt, nimmt hier und öfters (vgl. Reimer, Hanauisches Urkb. 3 S. 195 ff. Nr. 177 bis 179) Ulrichs Stelle ein.

⁸⁾ v. Lersner, II 1 S. 306.

Verzug Haßloch entseze, wie sie als die nächste vor anderen verpflichtet sei. Es war nicht die Sorge um seine Burg allein, die ihm wieder und wieder zu hastigen Mahnbrieffen die Feder in die Hand drückte: des Landfriedens Hilfe wollte er — da hieß es freilich sich iputen, denn der Martinstag brachte des Landfriedens Ende¹⁾.

Der Johanniter, der Runos zweiten Brief nach Frankfurt trug und ihm die Entscheidung des Rates zurückbringen sollte²⁾, kann kaum in den Mauern der Stadt angelangt gewesen sein, als auch ein erzbischöflicher Bote eintraf. Gerlach hatte von Runos Klagen Kunde bekommen. Er hielt es für gut, sich bei den Frankfurtern zu rechtfertigen, und er tat es — bequem genug — durch den einfachen Hinweis auf Klopp³⁾: Ein Meineidiger wie Runo, der seinem Herrn nach Leib und Gut getrachtet hat, darf nicht verlangen, vor Gericht gehört zu werden; er ist vielmehr dem Landfrieden verfallen, als daß er auf dessen Unterstützung Anspruch hätte, denn böse Leute, Räuber, Mörder, Verräter und andere Nichtsnutzige und Übeltäter zu vertilgen, nicht zu verteidigen, ist der Landfriede berufen. Übrigens züchtigt er, der Erzbischof, nur seinen ungehorsamen Pfaffen; woran soll er sich da halten, wenn nicht an die Güter und Schlösser des Schuldigen!

Diese rücksichtslose Rechtfertigung eines rücksichtslosen Verfahrens war nicht dazu angetan, den Frankfurtern Sand in die Augen zu streuen. Wie sie auch über Runo denken mochten, sie konnten ihm nicht Unrecht geben, wenn er von Landfriedensbruch sprach. Der Landfriede sollte jeden Versuch der Selbsthilfe unterbinden; was aber war Gerlachs Vorgehen, wenn nicht unverhüllte Selbsthilfe eines Mitgliedes des Landfriedens wider ein anderes! Frankfurt hätte es — und nicht nur um des guten Rechtes willen — gewiß lieber gesehen, wenn er die Vermittlung des Landfriedens angerufen hätte, wie denn gerade die Städte gern bereit waren, in ihrer Nachbarschaft Frieden zu stiften⁴⁾; aber als er einmal zum Schwerte gegriffen hatte, da wagte niemand von denen, die in dem Landfrieden vereint waren, ihm in den Arm zu fallen.

¹⁾ Vgl. S. 12 oben.

²⁾ Was ir her zu tun wullent, daz schribent uns widder mit hern Hartmanne sant Johans ordens, der ouch dyjen brief brengit, heit es am Schlusse von Runos Brief.

³⁾ Brief vom 8. Nov., v. Versner II 1 S. 307.

⁴⁾ Ein Beispiel eben aus dieser Zeit bietet die Urkunde vom 15. Juli 1356, Reimer, Hanauisches Urfb. 3 S. 196 Nr. 178.

Jetzt raffte sich die Stadt doch so weit auf, daß sie eine Vermittlung versuchte. Um den 10. November gingen zwei vornehme Boten — einer der beiden Bürgermeister war dabei — zu dem Belagerungsheere vor Hasloch und weiter zum Erzbischof selbst nach Eltville¹⁾. Indes, Gerlach war nicht gemeint, einer Verständigung zu liebe, die nur dem Gegner Gewinn bringen konnte, die Waffen niederzulegen. Frankfurt mußte sich mit dem bescheidenen Ruhme des guten Willens zufrieden geben. Hasloch war nicht mehr zu retten²⁾.

Die ausgreifende Politik des Erzbischofs gründete sich zuerst und zuletzt auf seine militärische Macht. Aber man darf zweifeln, ob er so entschieden auf ihr hätte beharren können, wenn sie nicht zugleich durch die Haltung des Kaisers gestützt worden wäre. Er erhielt geradezu die kaiserliche Beglaubigung für ein Vorgehen, das andere als Bruch des Landfriedens betrachteten, desselben Landfriedens, dessen Schöpfer und vornehmstes Glied eben das Reichsoberhaupt war. Auf dem Wege nach Meß hat Karl am 31. Oktober in Mainz Halt gemacht. Der Erzbischof mit seinem Klerus empfing ihn³⁾. Drei Tage sind Kaiser und Kurfürst beisammen gewesen. Am Allerseelentag nach dem Mittagsmahl ließ sich Karl von Gerlach zur Burg Klopp geleiten, um das Werk des Falkensteiners mit eigenen Augen kennen zu lernen⁴⁾. Wie er darüber geurteilt hat,

¹⁾ Frankfurter Rechenbuch von 1356, f. 26^v zu dominica post Martini: Item Wygeln zum Ziemengere und Loczen von Holz[usen] für Hasela und furwert zu dem byschoffe von Mence und widdir für Hasela 10 lb. 4 h. Gerlach ist am 7., 11. und 13. November in Eltville nachweisbar.

²⁾ Den Tag der Eroberung der Burg kennen wir nicht. Wie die weitere Darstellung oben zeigt, muß sie zwischen Mitte November und Mitte Dezember gefallen sein. Wahrscheinlich schon vor dem 25. November, denn eben Haslochs wegen wird der Erzbischof die Reise zum Reichstage so lange hinausgeschoben haben; er ist am 25. noch in Eltville, am 29. in Meß. Dazu stimmt, daß das Chronic. Mog., das freilich die Zeitfolge innerhalb eines Jahres nicht immer einhält, die Eroberung von Ehrenfels und Hasloch unmittelbar vor einem Ereignis des Dezembers berichtet, S. 5: Eodem anno Gerlacus archiepiscopus Maguntinus obsedit Erenvels castrum et Haseloch castrum, que Cuno de Falckenstein obtinebat, et expugnavit ea archiepiscopus et obtinuit. In Decembri eiusdem anni . . . Da ich vorhin die Lage Haslochs beschrieben habe, brauche ich nicht erst zu sagen, daß es mit dem nassauischen Hasloch bei Wiesbaden (so Hegel, Chron. Mog. S. 5, ebenso Städtechroniken Bd. 18) nichts zu tun hat.

³⁾ Heinr. v. Dieffenhoven, Böhmer, Fontes 4 S. 106.

⁴⁾ Heinr. v. Dieffenhoven a. a. O. Karls Aufenthalt in Bingen ist auch urkundlich beglaubigt, Böhmer-Huber Nr. 2517; neben dem Erzbischof sind von den Kurfürsten der Sachse und der Brandenburger als Zeugen genannt.

zeigt sein Verhalten. Gerlach stand inmitten seiner glücklichen Unternehmungen gegen Runo. Für ihn konnte es im Augenblick kein wertvolleres Zeichen kaiserlicher Gunst geben als die stillschweigende Billigung seiner Politik. Die hat Karl ihm in der Tat gewährt¹⁾. Er ließ ihn jetzt ruhig seinen Weg gehen, er tat es auch, als wenige Wochen später die Sache von neuem an ihn herantrat.

Das geschah auf dem Mezer Reichstage. Die Stadt Frankfurt ist es, die es dahin brachte. Karl war noch kürzlich in ihren Mauern gewesen²⁾, und dieselben Boten der Stadt, die in seinem Gefolge der Zusammenkunft mit dem Erzbischof bewohnten, waren mit ihm nach Meß gezogen³⁾. Dort erreichte sie der Befehl — er

¹⁾ Heinr. v. D. sagt: ... [Karolus] ivit versus Pingwiam oppidum episcopi Maguntini. Ubi episcopus (!) invento specu (!) subterraneo (!) et a quodam de Falchenstain canonico Maguntinensi facto maliciose, per quam iri potnerat ad cameram archiepiscopi, imperator canonicum redarguit quod speluncam episcopo non indicavit proscripsit (!). Wer das unbefangen liest, muß meinen, eben jetzt habe man die „Höhle“ (!) entdeckt, und wenn wir nicht wüßten, daß Runo auf Eransberg saß, müßten wir glauben, er sei zugegen gewesen. Möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich, ist es, daß Karl in einem Briefe an Runo diesen Vorstellungen gemacht hat; eine Achtung Runos — das ergibt sich aus allem, was wir wissen, ohne weiteres — ist schlechthin ausgeschlossen. (Der Text Hs. v. D. ist verderbt, doch wird man mit Böhmer eumque vor proscripsit einschließen müssen.) Ebenso wenig bleibt Raum für die ganz anders gerichtete Erzählung der Gesta Trever. (2 S. 283): ... Gerlacus ... a domino Canone castra et munitiones, quas pro laboribus et expensis sibi obligavit, ab ipso redemit in triginta (!) milibus florenorum; et tamquam infamando propter quoddam foramen in Clopp factum subterraneum propter cautelam effugiendi periculum praevisum, infamavit. Quam infamiam dominus Cuno coram rege et principibus tam prudenter et efficaciter defendit et se excusavit, quod ipso cum honore et domino Gerlaco cum pudore recedente, omnis infamia in nihilum redacta desiit. Was ist das anders als freie Erfindung zur größeren Ehre Runos? Eine kritische Ausgabe dieser späteren Teile des G. Tr. würde gewiß den Glauben an ihren Wert (der bisweilen — z. B. bei Ferdinand, Runo v. F., bej. S. 24 — in mehr als naiver Weise zu Tage tritt) stark erschüttern. Man halte übrigens neben die eben angeführte Stelle der G. Tr. die Verteidigungsbriefe Runos. Ist es nicht seltsam, daß das, was Runo als seine unerfüllten Wünsche hinstellt, bei dem Chronisten in die Wirklichkeit umgesetzt erscheint?

²⁾ Am 30. Oktober, Böhmer-Huber (Ergs.-Heft) Nr. 6891a. Die Anwesenheit Karls in Frankfurt ergibt sich auch aus Einträgen in dem Rechenbuch von 1356, f. 26 (zu: dominica post Symonis et Jude = Okt. 30).

³⁾ Frankfurter Rechenbuch von 1356, f. 26 (dominica p. Sym. et Jude): Jt. Jungen von Holczhusen] und Syfride von Epire mit unserme [herren] dem keyser gein Meceze 264 lb. und 18 lb. Vgl. dazu ihren in der folgenden Anmerkung genannten Brief.

ist gewiß erst nach den Verhandlungen Frankfurts mit dem Erzbischof abgesandt worden —, sich beim Kaiser für die Burg Haßloch zu verwenden. Gemeinsam mit den Mainzer, Wormser und Speirer Gesandten haben sie es am 26. November versucht¹⁾. Karl ließ sie über seine Absichten im Dunkeln, er tröstete sie auf Gerlachs Ankunft. Auch den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz suchten sie zu gewinnen. Aber was nutzte es, daß er ihnen freundliche Förderung verhiess? Als Gerlach nach Metz kam, sahen sie bald, wie es mit ihren Wünschen und so mit der Sache Runos stand. Wenn vielleicht vorher, nach Haßlochs Fall war an kaiserliche Vermittlung gewiß nicht mehr zu denken. Karl liebte es nicht, an Tatsachen zu rütteln. In einer Urkunde vom 22. Dezember hat er den Erzbischof nicht in ausdrücklicher Erklärung, aber berechtigt genug im Besitze der Burg anerkannt²⁾.

Neben dem Kampf mit den Waffen hatte Gerlach einen Krieg anderer Art gegen Runo eingeleitet. Wie er ihm mit der Burg Ehrenfels den dortigen Zoll aus der Hand genommen hatte, so sperrte er die Einkünfte, die dem Falkensteiner auf dem Lahusteiner Zolle zustanden³⁾. Er hielt sich überhaupt nicht mehr an die früheren Verträge⁴⁾; Rechte und Ansprüche des „Verräters“ gab es für ihn nicht. Er verweigerte jetzt die Bezahlung der ihm von Runo hinterlassenen Schulden und wies die Gläubiger an diesen selbst⁵⁾. Solange der Pachtvertrag mit Wilhelm Pinchon noch in Geltung war⁶⁾, erklärte er sich als den derzeitigen Inhaber der Propstei und suchte ihre Zehnten und Zinse für seine Kasse zu sichern⁶⁾. Es liegt auf der Hand, daß er in diesem Finanzkrieg

¹⁾ Unsere Quelle ist der Brief der beiden Boten vom 26. November, Winkelmann, *Acta imperii* 2 S. 857 Nr. 1197.

²⁾ Er erlaubt ihm (u. a.) bei der Burg eine Stadt zu errichten, Lünig, *Reichsarchiv* 16 S. 54 und Gudenus, *Cod. dipl.* 3 S. 413 (Reg.: Böhmer-Guber Nr. 2554).

³⁾ Ergibt sich aus dem Friedensvertrag vom 26. März 1358, s. unten S. 36.

⁴⁾ Am 25. Juni 1357 erklärte er eine Entscheidung der Stiftsverweiser (*domini Henrici factores seque de administratione . . . nostre ecclesie Mag. de facto intromittentes*) für nichtig, Würdtwein, *Nova subsidia* 6 S. XXV.

⁵⁾ Vgl. oben S. 15, Num. 4.

⁶⁾ Brief Gerlachs an Frankfurt, [1356] November 13 (D. Eltevil die dominico proximo post diem s. Martini), Dr.-Pap. Frankfurt, Stadtarchiv (Reichssachen Nr. 67): Die Stadt möge Rosen v. Lyderbach, s. Poffrau, die nach Sachsenhausen geflohen ist, dazu anhalten, von dem Zehnten, den sie heuer von seinen Dienern gepachtet hat, Frucht und Geld zu geben, wie sie verpflichtet ist; der Zehnte gehört zur Dompropstei, die er dieses Jahr inne hat.

leichteres Spiel hatte als Runo. Aber die Dompropsteigefälle hat ihm dieser doch streitig zu machen gewagt: er suchte z. B. die Frankfurter Bürger durch eine drohende Erklärung an den Rat davon abzuhalten, zur Propstei gehöriges Gut aus Gerlachs Hand in Pacht zu nehmen¹⁾.

Als Runo diesen Brief nach Frankfurt sandte, war er nahe genug, um seinen Worten Nachdruck geben zu können. Er hatte sich von der Taktik, die er im Herbst beobachtet hatte, völlig losgesagt. Das ist verständlich. Seine Versuche mit moralischen Eroberungen waren, wir sahen es, zwar nicht wirkungslos, aber ohne Nutzen für ihn verlaufen. Wenn er überhaupt ernstlich geglaubt hat, daß andere seine Geschäfte besorgen würden, so hatte er seit dem Ende des Jahres 1356 jedenfalls kein Recht mehr auf solche Hoffnungen. Sein Schicksal ruhte in seiner Hand.

Er hätte seinem innersten Wesen untreu werden müssen, wenn er sich mit der Lage, wie sie durch das ungestüme Vordringen des Erzbischofs geschaffen war, zufrieden gegeben hätte. Während der Mainzer in Metz festgehalten wurde, rüstete er zum Gegenschlage. In seine Vorbereitungen hineinzuublicken, ist uns nicht vergönnt. Auch der Kreis seiner Helfer bleibt uns fast ganz unbekannt. Sein Bruder Johann von Falkenstein und sein Nefse²⁾ Philipp der Älteste, Herr zu Müinzenberg, hatten sich ohne Zögern vom Erzbischof losgesagt, als er über Runo herfiel³⁾. Aber ob und wie weit sie dann

¹⁾ Undat. Brief Runos, Dat. Dymenstein, Dr.=Pap. Frankfurt, Stadt=archiv (Reichssachen Nr. 14g). Er ist frühestens vom 9. Januar 1357 (s. folgende S.), wahrscheinlich nur wenig jünger und gehört wohl in den Beginn des Krieges (etwa Februar), vor den ersten Waffenstillstand. Er ist von derselben Hand geschrieben wie Runos Brief vom 12. April (S. 31 Anmerk. 5), während der vom 12. August von einem andern Schreiber herrührt. Auf den Anfang des Jahres weist auch die Tatsache hin, daß seit Mitte Februar Wilh. Pinchon wieder im Besitz der Propsteigüter nachzuweisen ist, vgl. oben S. 15 Anm. 4. Die von J. G. Lehmann in den Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz 3 (1872) S. 87 angeführte Urkunde, Buzbach 1357 Febr. 3, ist nicht, wie man nach Ls. Angaben meinen muß, von Runo, sondern von seinem Bruder Johann ausgestellt; übrigens leiht Johann von Runo 1500 G., nicht dieser von jenem (Dr.=Perg. Staatsarchiv zu Koblenz, Erzstift Trier, A. 780).

²⁾ Genauer: der Sohn seines Veters Runo, vgl. Eigenbrodts Stammtafel im Archiv für hess. Geschichte 1 (1835/37) S. 84.

³⁾ 1356 November 11 (Eltville) verleiht der Erzbischof dem Ritter Ulrich von Cronberg, Bis tum im Rheingau, das Aschaffenburgur Burglehen, das Joh. v. F. dem Erzbischof aufgegeben und das Phil. d. A. verwirkt hat, da er es nicht rechtzeitig vom Erzbischof zu Lehen nahm, Ingrossaturbuch 4

ihre nicht unbedeutende Macht und ihren weit reichenden Einfluß für den Verwandten eingesetzt haben, läßt sich nicht sagen¹⁾. Deutlicher tritt die Teilnahme des Rautgrafen Philipp von der Neuenburg zu Tage. Es war von großem Werte für Runo, daß Philipp und seine Frau Agnes ihm am 9. Januar 1357 die Hälfte ihrer Burg Diemerstein versetzten²⁾. Er ist wohl sofort dorthin übergesiedelt. Diemerstein lag nahe seiner Stammburg Falkenstein; so hat er gleichsam vom heimatischen Boden aus sein Erbe und sein Recht verteidigt.

Mitte Februar ist der Krieg in vollem Gange. Am 14. wirbt Gerlach auf einen Schlag nicht weniger als 24 Ritter und Edelleute an für die Dauer des Kriegs gegen Runo³⁾; wir kennen noch andere, die in dieser Zeit in seinem Solde gekämpft haben⁴⁾. Es sind meist Söhne des Adels aus dem Mittelrheinischen und dem Nahegebiet. Die größeren Herren in der Nachbarschaft hielten sich

f. 247^v (Kreisarchiv zu Würzburg). Die Urkunde scheint nicht vollzogen worden zu sein, denn die Kopie im Ingrossaturbuch ist von gleichzeitiger Hand mit *vacat* versehen und durchgestrichen; die Tatsache der Lehensauflösung wird dadurch natürlich nicht berührt.

¹⁾ Insbesondere wissen wir nicht, daß die den falkensteinischen Städten Münzenberg und Buzbach benachbarte erzb. Burg Gerlachshausen (vgl. v. Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. 14 (1879) S. 418; weiteres werden die Mainzer Regesten bringen) in diesem Kriege eine Rolle gespielt hätte.

²⁾ Für 1000 Pfund Heller; 200 Pfund Heller darf er an der Burg verbauden. (Montag nach dem zwölften Tag), Berg.-Kopie des 15. Jahrh., Kreisarchiv zu Würzburg, Falkenstein. Kopiar (Mainzer Bücher, Nr. 70) f. 225^v. Diemerstein nw. bei Frankenstein, 15 km. ö. von Kaiserslautern.

³⁾ Sauer, Nassauisches Urkb., Nr. 2848. Nach S. verschreibt der Erzb. als Sold 100 G. u. f. w. jährlich (!) vom Zolle zu Ehrenfels. Vor dieser Ungeheuerlichkeit hätte S. wenn nicht durch den Wortlaut der Urkunde, wenigstens durch eigene Überlegung bewahrt bleiben können. Es handelt sich natürlich um einmalige Zahlung von 100 G. u. f. w.; erfolgt sie nicht zu der vereinbarten Zeit, dann muß Gerlach den Helfern für je 10 Pfund Geldes (= 10 Gulden) 1 Gulden jährlich vom Zolle zu G. geben, bis er die Soldsumme zahlt — also mit andern Worten, er muß die Schuld verzinsen.

⁴⁾ Ritter Heinrich Pilgerin (Gerl. schuldet ihm 36 Gulden für einen Hengst, den er im erzb. Dienste zu Sobernheim verlor, Urkunde von 1359 Juni 3, Ingrossaturbuch 5 f. 416^v und Erfinger v. Hochen [Hochhausen] (er hat 1 Hengst und 1 Pferd im erzb. Dienste verloren, Urkunde Gerlachs von 1358 Mai 30, Ingrossaturbuch 4 f. 298^v). Wilhelm d. J. v. Scharenstein, dem der Erzb. am 11. April 1368 u. a. für seinen Dienst gegen Runo („jetzt Erzbischof v. Trier“) 112 Gulden zu zahlen gelobt (Ingrossaturbuch 5 f. 675^v), wird wohl mit Wilhelm, dem Sohne Ottos v. Scharenstein, der am 14. Februar 1357 angeworben wurde (Sauer, Nr. 2848 S. 307), eins sein.

zurück. Nur Pfalzgraf Ruprecht hat getreu seinem Bündnis mit Gerlach¹⁾ dem Falkensteiner — noch im Februar oder im März — Fehde angesagt²⁾. Aber er ist nicht dazu gekommen, Waffenhilfe zu leisten: ehe die Monatsfrist, an die er sich Runo gegenüber gebunden hatte, vorüber war, standen die Feinde bereits in Verhandlungen. Vielleicht ist es eben Ruprecht gewesen, der den Grafen Heinrich von Beldenz — seinen Lehensmann — veranlaßt hat, eine Vermittlung zu versuchen. Am 28. März sollten Gerlach und Runo in Mainz vor dem Grafen zusammenkommen³⁾. Das ist freilich nicht geschehen, aber schon zwei Tage vor diesem Zeitpunkt hatte Heinrich die beiden Gegner zu einem Waffenstillstand gebracht, der vom 29. März bis zum Sonnenaufgang des 29. Mai währten sollte⁴⁾. Es galt nun, diese Waffenruhe zum Frieden auszugestalten. Der Beldenger hat es versucht. Auf Sonntag nach Ostern, den 16. April, lud er die Parteien vor sich, wieder nach Mainz⁵⁾. Die Tagung kam in der That zu stande⁶⁾, aber sie führte nicht zum Ziele. Von weiteren Bemühungen des Grafen hören wir nichts.

Indes, die Verhandlungen wurden bald wieder aufgenommen. Jetzt spielte der Pfälzer in ihnen die große Rolle, wie denn auch ihm vor allem an der Beilegung eines Krieges gelegen sein mußte,

¹⁾ Vom 27. Februar 1355, Reg. Boica 8, S. 314, Koch u. Wille, Reg. des Pfalzgr., Nr. 2849.

²⁾ Undat. Kopie in einem Registerbuch Ruprechts, Generallandesarch. Karlsruhe, Kopiar 804 [462] f. 32^v: Rune von Falkenstein, dumherre ze Mencze. Solich ursage, als wir und du mit eynder haben vier wochen vor uf ze sagen, dieselben ursag sagen wir dir uff mit disem gegenwertigem brieße und wollin sin in hilfe, friden und unfriden unsers liben herren und oheims hern Gerlachs erczb. zu Mencze und wollen uns dez geyn dir also bewart haben. (Fehlt in dem Pfalzgrafenreg.). Nach Lage der Dinge muß der Fehdebrieß in der 2. Hälfte Februars oder im März geschrieben sein; genau auf diese Zeit weist auch seine Stellung im Registerbuch. Der Vertrag, den Rupr. auf sagt, ist vom 13. Juli 1355, Winkelmann, Acta imperii 2 S. 856 Nr. 1194; Reg.: Koch u. Wille Nr. 2872 (vgl. 2875).

³⁾ Urkunde Gerlachs von 1357 März 26 (Judica), Ingrossaturbuch 4 f. 217.

⁴⁾ Urkunde Gerlachs vom 16. März (fer. quinta ante Letare), Ingrossaturbuch 4 f. 224^v.

⁵⁾ Brief Runos an Frankfurt vom 12. April aus Diemerstein, Orig.-Pap. Frankfurt, Reichsarchiv Nr. 14*, gedr. v. Versner, Chron. von Frankfurt II 1 S. 308 (statt Dienstag (!) I. Diemerstein).

⁶⁾ Frankf. Rechenbuch von 1357 f. 19, dom. Miseric. domini [Apr. 23]: Item Jacobe Clabelouch und Bygeln zum Fienmengere 10 1/2 lb. uff den dag alse unjer herre Cune von Falk. bad gein Mencze zusschen dem bischoffe von Mencze und ime zu zerunge und pherdelone.

der ihn selbst in seine Wogen hineinzuziehen drohte. Ruprechts erste Friedensbereedung vom 21. Mai¹⁾ begnügt sich mit einer kurzen Frist: bis zum 24. Juni — also nur 4 Wochen über den ersten Stillstand hinaus — soll Friede sein; welche Partei den Frieden bricht, hat Ersatz zu leisten. Diese Waffenruhe ist eingehalten worden, und Erzbischof Gerlach selbst hat sie wenige Tage vor dem Ablauf „auf Bitten des Grafen Heinrich von Beldenz“, also tatsächlich wohl auf Betreiben Runos, um einen Monat verlängert²⁾. Mit dem Morgen des 26. Juli war wieder Kriegszustand. Aber Ruprecht wußte den Faden rasch von neuem aufzufangen. Am 10. August nahmen die Gegner aus seiner Hand einen Stillstand an, freilich nur für die zehn Tage vom 13. bis zum 22.³⁾ Auch diese kurze Geltung der Waffenruhe konnte für ihre Aufgabe ausreichen; sie sollte nur die gegenseitige Bürgschaft geben für die Sicherheit der eigentlichen Friedensverhandlungen. Für diese war ein Tag zu Worms auf den 17. August angesetzt. Die Wahl des Ortes läßt darauf schließen, daß man eine Teilnahme der rheinischen Städte wünschte. Runo zu seinem Teile rechnete wieder auf Frankfurts Mitwirkung: am 12. August hat er von Diemerstein aus die Stadt, daß zwei ihrer Bürger ihm in Worms zur Seite stehen möchten. Es ist einzig dieser Brief⁴⁾, der den Plan der Tagung überliefert hat. Von der Ausführung hören wir nichts. Die Frankfurter Rechenbücher, stets der getreue Spiegel städtischer Unternehmungen, schweigen. Kann es darnach für wahrscheinlich gelten, daß man über die gute Absicht nicht hinausgekommen ist, so wird das gewiß, wenn wir sehen, daß jener zehntägige Waffenstillstand am letzten Tage durch den Pfalzgraf bis zum 8. September verlängert wird⁵⁾. Erst unter dem Schutze dieses neuen Friedens haben die Parteien in elfter Stunde Anstalten gemacht, sich die Hand zu reichen.

Was der Vermittler bisher geschaffen hatte, gab nur die Möglichkeit zur Aussöhnung, ohne diese in Wahrheit auch nur merklich

¹⁾ Urkunde Gerlachs (domin. post ascens. domini), Jngrossaturbuch 4 f. 235; ungenüg. Regest: Koch u. Wille Nr. 3033.

²⁾ Eltville, 19. Juni (fer. secunda prox. ante Joh. Bapt.), Jngrossaturbuch 4 f. 235 v.

³⁾ Urkunde Gerlachs (Eltvil an sente Laurencien des mertelers dag), Jngrossaturbuch 4 f. 248 v (fehlt Koch u. Wille).

⁴⁾ Original = Pap. Frankfurt, Reichsachen Nr. 14¹; schlecht gedruckt: v. Lersner II 1 S. 308 (statt Dyenstein l. Dymenstein).

⁵⁾ Urkunde Gerlachs, Eltville 21. August (fer. secunda ante Barthol.), Jngrossaturbuch 4 f. 253 v; ungenüg. Regest: Koch u. Wille Nr. 3042.

näher zu bringen. Jetzt wagten es dagegen der Erzbischof und sein feindlicher Domherr selber den Schritt zu tun, der die Entscheidung zu bedeuten schien. Am 7. September überlassen sie das Urtheil über ihre Klagen und Ansprüche einem neunköpfigen Schiedsgericht; was dieses — je vier Vertreter Gerlachs und Runos und der von beiden gemeinsam erwählte Ritter Wolfram von Löwenstein bilden es — bis Michaelis nach Mehrheit bestimmt, soll bindend sein¹⁾.

Man glaubt am Ende des Krieges zu stehen und ist doch nur von neuem am Ende des Friedens. Man forscht vergebens nach dem Spruche der Neun: nicht einmal ihre Namen tauchen nochmals auf. Aus nächster Nähe sind die Gegner wieder weit auseinander getrieben. Erst mehr als sechs Wochen nach jenem Versuche vom 7. September gehen sie einen Waffenstillstand ein; er knüpft nicht an die vorhergehenden an, es ist ein neuer Friede, der neuen Krieg beendet hat.

Wir haben bisher von Verträgen und nicht von Kämpfen gesprochen. Das ist in der Überlieferung begründet. Sie legt uns die lange, geschlossene Reihe der Verträge vor, aber sie verwehrt uns, ein scharf gezeichnetes Gemälde des Ringens der beiden Männer auszubreiten. Ganz im Dunkel stehen wir indes nicht: einige nüchterne Nachrichten öffnen uns einen bescheidenen Durchblick auf die leichten Umrisslinien des Bildes.

Wenn wir erfahren, daß Gerlach Bischofsheim genommen hat²⁾, so müssen wir uns diesen Erfolg seiner Waffen gewiß mit der Eroberung des nahen Hasloch in unmittelbarer Verbindung denken. Die Kämpfe des Jahres 1357 führen uns dagegen aus dem Winkel zwischen Rhein und Main an die mittlere Nahe. Bei dem mainzischen Sobernheim hat man sich geschlagen³⁾, und dem Erzbischof gelang es, die nur wenig weiter westlich gelegene Burg Rodenberg den Händen des dem Falkensteiner verbündeten Ritters Simon von Argenschwang zu entreißen⁴⁾. Seit Anfang Juni hatte

¹⁾ Urkunde Gerlachs (D. Eltvil vigilia nativ. b. Marie virg.), Jngrossaturbuch 4 f. 253^v. Johann vom Stein, Jörg v. Sulzbach, Ulrich v. Leyen, Merkelin v. Rödelheim werden durch Gerlach erfohren, Emeric Lymmilzun v. Löwenstein der Alte, Wynand Kämmerer von Worms, Siegfried Seneberg v. Wartenberg und Emich Lymmilzun v. Randeck durch Runo.

²⁾ Ergibt sich aus dem Friedensvertrag vom 26. März 1358.

³⁾ Vgl. oben S. 30 Anm. 4.

⁴⁾ Vgl. den Frieden vom 26. März 1358. Am 28. Februar 1368 (D. Aschaffenh. secunda feria post Mathie apost.) verpfändet Gerlach die Burg Rodenberg bei Dune [Dhaun], die er dem Symon v. Arnswang [Argen-

Runo in nächster Nachbarschaft des Nahetales Fuß gefaßt: die Hälfte der Neuenbaumburg war ihm vom Raugrafen Philipp verpfändet worden¹⁾. Damals war Waffenruhe. Darf man annehmen, daß jene Kämpfe an der Nahe sich später abspielten, als die Gegner nach dem Scheitern des Schiedsgerichts von neuem die Brücken abgebrochen hatten? Es läßt sich nicht beweisen; da aber die sich drängenden Friedensverträge vorher für ausgedehntere Kämpfe kaum Raum geben, so ist die Vermutung berechtigt. Sie gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß in dem kommenden Waffenstillstand mit dem Falkensteiner zum erstenmale auch der Raugraf genannt wird²⁾. Er wird also erst im Spätsommer tätig in den Krieg eingegriffen haben, wie ja auch Runo erst jetzt die raugräfliche Burg für sich ausnutzen konnte³⁾.

Wo immer diese Herbstfehde mag ausgefochten worden sein, so viel wissen wir: es ist die letzte gewesen. Von dem 23. Oktober an, da die Streitenden wiederum ein neuer Vertrag hand, bis zu dem Tage, der 5 Monate später den endgültigen Frieden brachte, hat es keine Stunde gegeben, da Gerlach und Runo nicht durch Waffenruhe gefesselt gewesen wären. Es ist der Pfalzgraf, dem von neuem die Vermittlung glückte. Er griff wieder zu seinen sanften Mitteln, aber er wagte, sie für länger zu verschreiben: vom 23. Oktober bis zum Neujahrstage 1358 sollen die beiden einen „ganczen strachen“ Frieden innehalten⁴⁾. Der Vertrag ist, 14 Tage bevor er ablief, durch den Pfälzer bis zum Morgen des 5. März verlängert worden⁵⁾, dann gaben ihm am 15. Februar der Mainzer Domschulmeister Gerhard und die übrigen Domherren weitere Geltung bis zum 15. April⁶⁾. Mit dem Augenblick, da das Dom-

[Schwang, 15 km. nw. von Kreuznach] in Feindschaft abgewonnen hat, seinem Bruder, dem Grafen Joh. v. Nassau-Merenberg. (Ingrossaturbuch 5 f. 679.)

¹⁾ Urkunde Philipps und seiner Frau Agnes, 1357 Juni 4 (Sonntag nach Pfingsten), Falkenst. Kop. (s. oben S. 30 Anm. 2), f. 224^v.

²⁾ Urf. v. 15. Febr. 1358, die indes nur den Stillstand v. 21. Okt. verlängert.

³⁾ 1357 Okt. 30 wird er als Zeuge des Raugrafen auf der Neuenbaumburg genannt, Doepfer, Urfb. der Bögte v. Hunolstein 1 S. 350 Anm. 55.

⁴⁾ Urf. Gerlachs v. 21. Oktober, d. Eltvil sabbato (!) que fuit ipso die beati Severi (!) confessoris (der Wochentag wird richtig sein), Ingrossaturbuch 4 f. 270^v (fehlt bei Koch u. Wille).

⁵⁾ Urkunde Gerlachs vom 18. Dezember (Eltvil fer. secunda ante Thome apost.), Ingrossaturbuch 4 f. 271^v (fehlt Koch u. Wille).

⁶⁾ Urkunde Gerlachs, Ehrenfels 1358 Febr. 15 (feria quinta ante Invo-cavit), Ingrossaturbuch 4 f. 279.

kapitel eingriff, war der Friede gesichert. Am 26. März hat es ihn zu Stande gebracht. Aber es nicht allein.

Wir erinnern uns, wie der Kaiser auf dem Reichstag zu Meß den Versuch, ihn für Runos Sache zu interessieren, mit einer deutlichen Erklärung zu Gunsten Gerlachs beantwortet hat. Darüber hinauszugehen, hat er nicht für nötig befunden. Was sollte er auch! Mit der Lage vor der Sühne von 1354 hatte die neue Fehde nichts gemein als daß es dieselben Männer waren, die sich damals und jetzt gegenüberstanden. Von einer Gefährdung der Stellung Gerlachs konnte nicht die Rede sein und einen unbequemen Machtzuwachs des Mainzers hatte Karl ebensowenig zu besorgen. Kaiser und Kurfürst blieben in freundlichen Beziehungen; aber dem Gewoge der Kämpfe hielt jener sich fern. Auf der Rückkehr vom Meßer Reichstag hat er Mainz nur eben berührt — am 23. Februar 1357 war er dort —, nach dem bayerischen Feldzuge ist er wiederum — Mitte Mai und Anfang Juni — nur für Augenblicke in Frankfurt und Mainz gewesen¹⁾. Gerlach hat beidesmal die Gelegenheit benutzt, mit ihm zusammenzutreffen²⁾. Indes wir sehen nicht, daß die Begegnung auf des Kaisers gemessene Haltung irgendwelche Wirkung gehabt hätte. Erst als die Parteien selbst ernstlich dem Hafen des Friedens zusteuerten und es nur noch galt, die ermattenden Wellen völlig zu beruhigen, war auch Karl bei der Hand, mitzuhelfen.

Unmittelbar und entscheidend hat er auch jetzt nicht eingegriffen. Er begnügte sich damit, seinen Schultheiß zu Oppenheim, den Mainzer Bürger Heinrich zum Jungen, anzuweisen, das Domkapitel in dem Einigungswerke zu unterstützen. Heinrich hat dank der Gunst seines Herren auch sonst, vorher und nachher, in den mittelhheinischen Verhältnissen seine Rolle gespielt und eben im Frühjahr 1358 sollte er in dem Zwist des Erzbischofs Gerlach und der Stadt Frankfurt über die Frankfurter Juden das Urteil sprechen³⁾. Bei dem Ausgleich zwischen Gerlach und Runo ist indes wenig von dem Einfluß des Mannes zu verspüren. Und wenn wir in der Friedensurkunde hören, daß die Domherren sich seines „Rates“ und

¹⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. S. 213, 216 f. u. (Ergänzungsheft) S. 725.

²⁾ Am 23. Februar ist er in Mainz Karls Zeuge, Böhmer-Huber Nr. 2616. Dann ist er, wahrscheinlich am 17. Mai, in Dieburg beim König gewesen, wie sich aus einer Urkunde Gerlachs vom 21. Juni (Abschrift Kindlingers im Staatsarchiv zu Münster, Mns. II 132, S. 148) ergibt.

³⁾ Vgl. Karls Brief vom 14. April 1358, Böhmer-Huber Nr. 2767.

seiner „Hilfe“ erfreuten¹⁾, so zeigt das, daß seiner Mitwirkung tatsächlich nicht eben großes Gewicht beigelegt werden darf. Es ist doch vor allem das Domkapitel, dem das Verdienst gebührt, den Erzbischof und den streitbaren Kanonikus ausgesöhnt zu haben. Auf welchem Boden ist das gelungen?

Der Friedensvertrag vom 26. März 1358²⁾ besteht aus zwei deutlich geschiedenen Teilen. Der erste bindet zunächst den Erzbischof von neuem an eine wichtige Bestimmung der Sühne von 1354: die Anerkennung der Schulden, die Runo als Stiftsverweser aufgenommen hatte; er darf die Gläubiger nicht wieder an Runo weisen, wohl aber mit ihnen die Abtragung der Schulden frei vereinbaren und soll dabei nach Möglichkeit auch Runos Rat genießen. Ferner bekommt Runo wieder den Zollanteil — 1 Turnos —, der ihm in Lahnstein zu eigen war, dazu einen zweiten Turnos als Ersatz für den, der ihm zu Ehrenfels verloren gegangen ist, und zwei weitere, alle vom Lahnsteiner Zolle³⁾. Den Wert dieser Verschreibung erhöht Gerlachs Zugeständnis, daß der Falkensteiner die ihm bei jeder Verzollung zukommenden Abgaben selbständig, durch einen eigenen Zolldiener erheben lassen darf. Die Zollfreiheit der Fürsten und derjenigen geistlichen Leute, die bisher befreit waren, bleibt bestehen; dagegen ist es Runos Sache, ob er weitere Zollbefreiungen Gerlachs auch für seinen Teil gewähren will. Streitigkeiten über den Zoll sollen entschieden werden durch die Ritter Johann Hertwin von Vorch, den der Erzbischof, Erwin Löw (von Steinfurt), den Runo, und Johann den Ältesten von Bellersheim, derzeit Burggraf von Friedberg, den beide gemeinsam bestellt haben⁴⁾. Um dem

¹⁾ Daz . . . Gerhart schulmeister und daz capitel . . . mit rade und mit hulfe . . . henczen zu dem Jungen . . . der dar ober und dar an von geheisze und gebodes wegen . . . hern Karlls Romeschen keyzers . . . gewest ist . . . vereynit und gesunet hant. Der Anfang des Regestes von Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2889, ist also falsch.

²⁾ Er liegt vor in den mut. mut. gleichlautenden, vom Domkapitel mitbesiegelten Urkunden Gerlachs (Dr.-Perg. Reichsarchiv zu München, Mainz, Domkapitel, Fasc. 112; ausführliches, aber fehlerhaftes Reg. bei Sauer Nr. 2889) und Runos (Dr.-Perg. a. a. D.; kurzes, völlig falsches Regest: Regesta Boica 8 S. 391).

³⁾ Am 4. April verpflichtete sich Gerlach, den Falkensteiner am 29. April in die 4 Turnosen einzulassen, Sauer Nr. 2890.

⁴⁾ Am 4. April erklärte Gerlach, er wolle dem Ritter Erwin Loven von Steynfurd nicht Feind werden, falls die Richter zu seinen Ungunsten entscheiden sollten (Ingrossaturbuch 4 f. 288); gleiches gelobt er Joh. v. Bellersheim an demselben Tage, Ingrossaturbuch 4 f. 289.

Urteil dieser drei die Vollstreckung zu sichern, müssen Gerlach und Runo ihre Urkunden über die Sühne von 1354 bei dem Drittmann¹⁾ hinterlegen²⁾; befolgt einer von ihnen die Entscheidung der drei nicht binnen 2 Monaten, so erhält der andere seine Urkunden zurück und damit alle Ansprüche und Rechte, die sie ihm gewähren, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Vertrag; der Säumige bleibt indes an diesen Vertrag gebunden. Wenn schon diese Bestimmung tatsächlich den Erzbischof benachteiligt, so sucht man ihn weiter noch ausdrücklich durch ein höchst geschickt gewähltes Mittel an seine Verpflichtungen zu fesseln: wenn er die nicht erfüllt, so wird das Domkapitel keine erzbischöfliche Urkunde durch das Kapitelsiegel bekräftigen — jeder Vertrag von Bedeutung bedurfte der Genehmigung des Kapitels — und nicht gestatten, daß er die herkömmliche Steuer von der Geistlichkeit erhebt.

Diese Maßregeln, die den ersten Teil des Friedensvertrages zu sichern suchen, gelten, wie eigens betont wird, für den zweiten nicht. Auch dieser beginnt mit der Festlegung einer Verpflichtung des Erzbischofs: Gerlach bekennt sich hinsichtlich der Ansprüche seiner Geistlichkeit an Runo zu der Urkunde, die er früher darüber gegeben hat, also dem Versprechen, seinen Klerus zum urkundlichen Verzicht auf diese Ansprüche anzuhalten. Im übrigen wahrt das letzte Stück der Friedensurkunde ganz den Charakter einer Sühne. Neben der allgemeinen Erklärung beider Teile, daß sie ihren Zwist als gerichtet, ihre Ansprüche als erledigt ansehen, neben der üblichen Bestimmung über die Freilassung der beiderseitigen Gefangenen stehen einige Sätze, die die besonderen Verhältnisse beleuchten wollen: Runo soll den Erzbischof, dessen Helfer und Diener nicht ansprechen um das, was von beiden Seiten geschehen ist, es sei um Haßloch, um Bischofsheim und das Zugehörige, um Ehrenfels und den halben Zoll daselbst, um die Dompropstei und um den Rodenberg; wenn indes Ritter Simon von Argenschwang den Erzbischof wegen des Rodenbergs angeht, so hat Runo damit nichts zu schaffen.

¹⁾ Wenn Joh. v. Bellersheim stirbt, sollen die beiden anderen Richter binnen Monatsfrist einen neuen Dritten wählen; einigen sie sich nicht, so hat ein Graf v. Welden den Dritten zu ernennen, jedoch nicht aus den Kandidaten der beiden Richter.

²⁾ Am 15. September (Act. Erenfels sabbato post exaltacionem s. crucis) bekundet Gerlach, daß er dem Joh. v. Bellersheim 7 Urkunden übergeben habe (Ingrossaturbuch 4 f. 297); es sind die Sühneurkunde Karls IV., die Runos, 4 weitere Urkunden Runos (vgl. oben S. 9 Anm. 2 und 3) und eine Urkunde des Erzbischofs von Köln (vgl. oben S. 4 Anm. 1).

Runo kann sein väterliches Erbe behalten — es sei Mersheim¹⁾ und was dazu gehört oder anderes, was von seinem väterlichen Erbe an ihn gekommen ist — und es soll ihm und dem Gute von Hasloch kein Schade geschehen. Auch soll Runo selbst mit seinem Gute Hasloch und Bischofsheim (und was dazu gehört) keinen Schaden tun oder von den Seinen²⁾ geschehen lassen. Hat er auch anderswo irgendwelches Gut (außer dem obgenannten), so kann er das behalten und soll vom Erzbischof daran nicht gehindert werden. Der Besitz der Domherren zu Bischofsheim ist ausgenommen³⁾.

Wer den Friedensvertrag überblickt, möchte geneigt sein, von einem Erfolge Runos zu sprechen. In der Tat, es ist kein Friede zwischen Sieger und Besiegtem, es ist ein Vertrag, der den Stempel des Ausgleichs an der Stirn trägt. Wir haben gesehen, wie rasch es den Domherren gelungen ist, ihn zu Stande zu bringen, wir dürfen hinzufügen: nur ihnen konnte es gelingen; nur das Domkapitel hatte gleicherweise beiden gegenüber Macht genug. Es mag unter dem Drucke des Domkapitels geschehen sein, wenn

¹⁾ = Mörsheim, lag an der Stelle des heutigen Hofes Schönau (vgl. G. W. J. Wagner, Wüstungen in Hessen 2 (Starckenburg) S. 245 f.), also zwischen Bauschheim und Königsstätten, knapp 4 km. sw. von Hasloch.

²⁾ So nach Runos Urkunde (von den mynen), während in Gerlachs Urkunde, gewiß versehenlich, „von dem siene“ steht.

³⁾ Der letzte Teil meines Regestes schließt sich aufs engste an den Wortlaut der Urkunde an und vermeidet es, ihre ungeschickte Fassung zu verbergen. Sie enthält nun einmal über das, was man vor allem zu hören hofft, über die Besitzverhältnisse keine klareren Worte als sie hier wiedergegeben sind. Bei aller Lässigkeit ihrer Formung macht sie doch gewiß, daß von der allgemein herrschenden Anschauung, dem Erzbischof sei durch diesen Frieden der Besitz Haslochs gewährt worden, nicht mehr die Rede sein kann. Bischofsheim und Hasloch sind in Runos Hand. Jenes ist falkensteinisch geblieben, solange es einen Falkensteiner gab. Hasloch, das weiß ich wohl, ist später mainzisch und dauernd bei dem Kurfstaat gewesen, bis es 1803 an Hessen fiel. Aber in unserem Vertrage hier steht es neben Bischofsheim und gilt wie dieses — merkwürdigerweise wie selbstverständlich — als Runos Besitz. Ich füge hinzu, daß es nach einer ungedruckten Urkunde des Erzbischofs Ludwig von Mainz von 1379 Februar 28 (Dr.=Perg. Koblenz, Erzstift Trier A. 825) in den Händen seines Gegenerzbischofs Adolf ist, der es — nach Runos Erklärung — der Herrschaft Falkenstein, der wahren Eigentümerin, widerrechtlich vorenthalte. Auf die Beurteilung dieser Urkunde, die die politischen Verhältnisse dieser Zeit u. a. zu berühren hätte, muß ich hier verzichten. Man vgl. dazu übrigens die Urkunde der Agnes v. Falkenstein von 1378 Juni 6, Reimer Hanauisches Urkb. 4 Nr. 100, S. 91 Z. 3 ff.

Gerlach sich zu dem Ausgleich bequeme. Indes, so gewiß er nicht in dem vollem Genuß seiner ersten Erfolge blieb — die Last, die der Friede ihm auferlegte, war der Rede nicht wert im Vergleich zu dem Drucke der Fesseln, die er mit seinem Schwerte durchhauen hatte. Und dieser Fesseln ist er ledig geblieben; das war der Siegespreis, den ihm der Friede bestätigte.

So neigt sich, sieht man auf das Ganze, die Waagschale zu Gunsten Gerlachs. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn wir uns dessen entsinnen, was sein Gegner eingebüßt hatte. Der Verlust an Einkünften war fühlbar genug; schwerer mußte ein Mann wie Runo den Verlust an Macht empfinden. Er sollte jetzt nichts sein als ein Mainzer Domherr. Runo hatte nicht daran gedacht, Priester zu werden ¹⁾, noch weniger, priesterlich zu leben ²⁾: er liebte den Tag mit seinen Freuden und Kämpfen, er war Ritter durch und durch. Nun ist einem Kanoniker jener Zeit ein weltfrohes Leben ganz gewiß nicht verwehrt gewesen; aber Runo war nicht ein solcher, dessen Dasein der leichte Genuß ausgefüllt hätte. Er hatte einst auf dem Plan der großen Welt gestanden und er hatte bewiesen, daß er dazu berufen sei. Für die Rechte seines Herren kämpfend war er in jungen Jahren auf die Höhe der Macht und des Ruhmes gelangt; sein Name war in aller Munde, man nannte ihn wohl den besten der Deutschen ³⁾. Und jetzt sollte er einer unter vielen sein? Das bitterste Geschick, das einen Mann treffen kann, dem es Lebensbedürfnis ist, die Luft der großen Politik zu atmen, war ihm zu teil geworden: er stand im Dunkel; aus der Welt, wie er sie sah, war er verbannt. Er war es — aber er wollte es nicht bleiben.

¹⁾ Als er 1362 zum Erzbischof erwählt wurde, war er noch Diakon, vgl. die Bulle Innoc. VI. von 1362 Mai 30, Goerz, Reg. d. Erzb. zu Trier S. 98.

²⁾ Lindner (D. Gesch. unter d. Habsburg. u. Luxemb. 2 S. 35) rühmt Runos Sittenstrenge, bringt damit indes nur seine gute Meinung über Runo, nicht die der Zeitgenossen. Wir können vielmehr feststellen, daß K. es nicht verschmäht hat, sich durch zarte Bande fesseln zu lassen — ob als Domherr oder als Erzbischof bleibt freilich im Zweifel, denn kein Chronist hat es überliefert, wir wissen es nur, weil wir zwei Söhne Runos nachweisen können. Im Mai 1381 kauft Runo für sie — Philipp von Diemerstein heißt der eine, der andere trägt des Vaters Namen — beim Frankfurter Räte ein Jahrgeld von 400 Gulden, das die Stadt im April 1386 mit 8000 Gulden wieder einlöste. (Stadtarchiv zu Frankfurt, Rechenbücher: 1381 f. 77; 1382 f. 81; 1383 f. 71; 1384 f. 75; 1385 f. 70 u. f. 59).

³⁾ Mathias v. Neuenburg (Böhmer, Fontes 4) S. 286: Favorem quasi omnium habebat . . . Et reputatus est animosior Alamannorum.

Und er blieb es nicht. Den Weg, der ihn wiederum auf die Höhen des geschichtlichen Lebens geführt hat, dürfen wir hier nicht mitgehen. Es ist bekannt, daß seine politische Kraft nicht lang hat brach liegen müssen: im Frühjahr 1360 ist er Koadjutor des Erzbischofs Boemund von Trier geworden. Noch einmal hat dann die Vergangenheit in seine neue Welt hineingeblückt. Gerlach erhob im Herbst 1360 gegen Kunos Schreiber Ortwin, einen der Sechs, die einst Ehrenfels in Kunos Namen inne hatten, von neuem Forderungen; er beanspruchte das Geld, das Ortwin entgegen dem Übergabevertrag aus der Burg mitgenommen habe. Kuno nahm sich seines Dieners an, er suchte die Klage des Erzbischofs durch den Hinweis auf die Sühne zwischen ihnen zu erledigen; er hat sich dann doch bereit gefunden, den Frankfurtern, wie es Gerlach wünschte, die Entscheidung zu überlassen¹⁾. Das Urteil der Stadt kennen wir nicht; wir hören nichts mehr von der Sache. Es war nur ein letztes, leises Aufleben der vergangenen und vergessenen Gegensätze. Vollends als Kuno Erzbischof und Kurfürst geworden war, hat sich zwischen den Feinden von ehemals ein freundliches Einvernehmen gebildet, wie es die Verwandtschaft mancher Interessen, die Gemeinsamkeit mancher Aufgaben auch unter Männer zu schaffen vermögen, die sich durch kein persönliches Gefühl einander verbunden wissen.

Beilage 1.

Kuno von Falkenstein an Frankfurt [1356] Okt. 14, Tranzberg.

(Vgl. oben S. 19 Anm. 2 und S. 22 f.).

Cono de Valkensteyn canonicus Moguntinus.

Unsern fruntlichen groz²⁾ bevor. Ir ersamen wisen lude dye burgermeystere der rad und dye burgere gemeynliche der stad zu Frankinvurd. Lieben frunde, wir han vernummen,

¹⁾ Brief Kunos an Frankfurt 1360 Okt. 10 u. Nov. 30, Urkunde Gerlachs 1361 Jan. 6, Brief G.s an Frankf. [1361] Jan. 16: v. Lersner, Chron. von Frankf. II 1 S. 308 ff. Dazu eine undat. Erklärung Ortwins (Erebische v. Cassinhufin) wahrscheinlich vom 6. Januar 1361, unbefieg. Original-Pap., Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichsachen Nr. 33 c.

²⁾ e über dem o. Von der Wiedergabe der übergeschriebenen Vokale ist abgesehen worden, da sie den Druck wesentlich verteuert hätte. Soweit es das einzelne Wort zuläßt, ist der übergeschriebene hinter den zugehörigen Vokal in die Zeile gesetzt.

daz der byschof von Mencze uch von uns geclaget habe, wye daz wir eyn loch gemacht haben uf der burg zu Clop obir Bynge und daz er und vyel gutder lude iz dar vur haben, wye daz wir yme daz myetde lib und gut anegewunnen wolden haben in den dingen daz wir sin gehorsam phaffe solden sin und sinen rad gesworn haben und ouch eyne sune ubirfaren haben und haben da myetde gen yeme wyeder eyd und ere getan umb daz daz wir yn darvur nit gewarnet enhaben. Des sollent ir wizzen, daz wir yeme neede da myetde lib oder gut angewunnen hetten, dan wir enleukene des loches nit, want wir iz gemacht han umb unsers libes rechte noetdorfft obe wir verraden weren worden, als uns ouch mee gescheen ist zu Aschaffenburg und ouch anderswo als dem lande wol kuntlich ist, daz wir mit unser selbes libe zu dem selben loche uz kummen weren obe iz uns noed gescheen were; und wer uns anders zijhet, der unser gliche ist, daz wi daz loch in keyner andern maze gemacht hetten, der luget als eyn busewiecht und wolden daz war machen, wye unser herre der keyser dye herren und daz land uns wiseten daz wir yn bilche wisen solden, daz er nit war enhette. Ouch als er geschriben hait, daz wir yn nit gewarnet haben vor deme loche, des wizzent, daz wir yeme daz loch gesaget wolden han, wye iz kommen were, daz iz yme noed getan hette, daz er ouch da selbes uzkumen were. Indes understund er uns in alle wiis, wye er uns ere lib und gut anegewunnen mochte haben und lyez uns sine buben an sin werntlich gerychte heyschen in kampes wiis als eynen leyen in den dingen daz wir eyn phaffe sin und an daz gerychte nit enhoren. Da wir daz sahen, daz er uns also understund, do enmochten wir yn nyt als getruweliche gewarnen als obe er uns mit truwen gemeynet hette und uns solcher dinge erlazen hette. Ouch als er von uns schribet, daz wir sinen rad gesworn haben und uns¹⁾ do myetde gen yeme nit bewaret enhaben, des sollent ir wizzen, daz wir sinen rad nit gemeldet enhan und iz ouch neede getan hetten, want wir sint der zijd, daz wir sinen rad geswuren, do er uns umb bad, in keynen sinen heymelichen rad nye enquamen und er enhyesch uns ouch nyet dar zu. Ouch als er von uns schribet, wye daz wir eyne sune gen yeme ubirfaren sollen han, dye er mit uns hat und wir mit yeme, sollent ir wizzen daz wir dye sune an allen stuecken und artyekeln vestecliche und wol gehalten han und engern daz

1) Davor zwei Buchstaben (dy?) ausrabiert.

nit verrer zu zyehe, dan an unsern herren den keyser, der dye sune geredet und gemaht hait; spreche der nach den briefen, dye dar ubir gemacht sint, daz wir dye sune an dheynen enden ubirfaren hetten, wir wolden iz keren wye er uns daz keren hyeze, also daz der byschof von Mencze uns daz selbe wyeder tede¹⁾. Daz han wir yme dycke gebotden und er ist uns des alle ziid uzgegangen. Und wir clagen uch clegeliche daz der byschoff von Mencze uns entsaget und²⁾ besezen hait und uns lib ere und gut undirstanden hait ane zu gewinne binnen des daz wir uzwendeg landes gewest³⁾ sin und also als wir eyne rechte sune mit yme hatten, dye unser herre der keyser zuschen yeme und uns geredet und gemacht hait, dye der byschof von Mencze uns zu den heyligen gesworn hait und uns sine uffenen briefe mit sinen hangenden ingesiegeln besiegelt daruebir gegeben hat, do inne ouch sunderlichen begryffen und gesworn ist, daz er uns an der burg Erenvels, an deme halben zolle do selbes und waz dar zu horet nit hindern oder irren solde noch lazen hindern odir irren in keyne wijs, als wir daz mit sinen briefen wol gewisen wollen; und daz hait er gen uns mit vyel andern stuecken ubirfaren und noch alle tage ubirferit, des er uff¹⁾ uns von gots gnaden nit gewisen kan, wye gerne er uns bose mochte wyeder recht und bescheydenheyd. Und bytten uch, daz ir uns her uf verantwurten wollit zu dem rechten, want wir nit anders gegeret han noch engeren dan recht, daz uns von yeme nye wyederfaren kunde, wye sere und wye verre wir iz gebotden han und des wir¹⁾ allezijd gehorsam sin gewest, ee dan iz here zu kummen sij und noch gehorsam sin, tage zu leystene, do wir unser frunde hyene brengen mochten und daz zu verwissene als hohe als man wolde nach unser muge, daz man uns daz selbe wyeder tede und dar umb bytten wir uch durch unsers dinestes willen, daz ir daz vur uns bytident und uns dar uff verantwurtent als wir uch glouben und getruwen. Datum Cransberg feria sexta ante diem beati Galli nostro sub sigillo a tergo.

Original-Pap. Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichssachen Nr. 14^b. Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückten Siegels; nahe dabei von dem Schreiber der Urkunde: opido Frank[invurd].

¹⁾ Über der Zeile nachgetragen.

²⁾ Darnach gefolgt: und.

³⁾ Auf Rasur.

Beilage 2.

Runo von Falkenstein an Gottfried von Stokheim 1356 Nov. 4,
Cransberg.

(Vgl. oben S. 24.)

Cuno de Falkenstein canonicus Maguntinus.

Unsern fruntlichen gruz bevor. Her Gotfrid von Stogheim und ander uwer gesellen die uebir den lantfriede zu Wedereube gesezet sint. Lieben frunde, wir engen und elagen uch, daz der bisschof von Mencze unser burg Haseloch beseszen hait in den dingen als wir und die selbe unser burg in deme lantfrieden sin und ouch als wir unserer sache umbe alle ansprache, dar umbe uns der bisschof zuzesprechen hette, dicke gebodden han zu verlibene an unserm herren dem keyser und wir wulden iz ouch an uch bliben zu deme rechten. Dar umbe bitden und manen wir uch ernstliche und mit ganzem flize, daz ir uns daz unrecht und die gewalt, die der bisschof von Mencze in deme lantfrieden an uns legit zu stund und ane allen vorzcug weren helfent, als der lantfriede sted und ir zu den heyligen gesworen hant. Uwern willen schribent uns widder. Ouch wizzent, daz wir den herren und den steden die in den lantfrieden horent ouch dar umbe geschriben han. Datum Cransperg feria sexta post omnium sanctorum anno domini m^o cccL sexto nostro sub sigillo a tergo.

Original-Pap. Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichsarchen Nr. 14^b.
Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückten Siegels.
